

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) – Drucksache 16/10189 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat spricht sich gegen die Wiedereinführung der Beschränkung des Vorsteuerabzugs für privat genutzte Firmenfahrzeuge auf 50 Prozent aus. Die Beschränkung des Vorsteuerabzugs stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer dar. Die vorgesehene Gesetzesänderung führt zu einer willkürlichen Steuerbelastung vieler Unternehmen. Gerade die Unternehmer, die ein Fahrzeug zwar auch privat, aber überwiegend für ihr Unternehmen nutzen, würden mit Umsatzsteuer belastet. Vor allem für kleine Unternehmer und Existenzgründer, die sich nur ein Fahrzeug leisten können, bedeutet die Neuregelung eine Steuererhöhung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e – neu – und Nr. 13 Buchstabe a1 – neu – (§ 3 Nr. 71 – neu – und § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 ist folgender Buchstabe e anzufügen:

„e) In Nummer 70 Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 71 angefügt:

„71. die Leistungen, die Abgeordnete des Europäischen Parlaments auf Grundlage des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG) erhalten.““

b) In Nummer 13 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) In Nummer 1 Buchstabe j wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe k angefügt:

„k) Entschädigungen, Übergangsgeld, Ruhegehälter oder Hinterbliebenenversorgung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2005/684/EG) oder“.“

Begründung

Bisher wurden die Entschädigungen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus dem nationalen Haushalt des Entsendemitgliedstaats bezahlt und unterlagen in Deutschland der Einkommensteuer nach § 22 Nr. 4 EStG.

Im Juli 2009 tritt das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2005/684/EG) in Kraft. Danach werden zukünftig die Zahlungen an die Abgeordneten aus dem Haushalt der Europäischen Union geleistet und unterliegen der EU-Gemeinschaftssteuer. Allerdings sieht das Abgeordnetenstatut die Möglichkeit vor, die Zahlungen der Europäischen Union (Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung) der nationalen Steuer unter Anrechnung der Gemeinschaftssteuer zu unterwerfen (Artikel 12 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 des Abgeordnetenstatuts) oder den Progressionsvorbehalt anzuwenden (Artikel 12 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 des Abgeordnetenstatuts). Für Abgeordnete, die bereits vor Ergehen des Abgeordnetenstatus Mitglied des Europäischen Parlaments waren, besteht ein Wahlrecht zur bisherigen nationalen Besteuerung (Artikel 25 des Abgeordnetenstatuts).

Unter Berücksichtigung der bereits in der Begründung des Abgeordnetenstatuts unter Nummer 11 dargelegten besonderen Situation der Abgeordneten sollen die deut-

schen Abgeordneten in Deutschland von der Einkommensteuer befreit werden und damit der für alle Abgeordneten des Europäischen Parlaments einheitlichen EU-Gemeinschaftssteuer unterliegen.

Aufgrund der besonderen Bindung an Deutschland, die durch die Wahl als deutscher Abgeordneter des EU-Parlaments zum Ausdruck gebracht wurde, soll allerdings der Progressionsvorbehalt des § 32b des Einkommensteuergesetzes auf die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung Anwendung finden. Dadurch werden entsprechend dem Leistungsfähigkeitsprinzip die Zahlungen an die Abgeordneten bei der Ermittlung des Einkommensteuersatzes berücksichtigt. Damit wird auch sichergestellt, dass andere Einkünfte, wie z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, in Deutschland versteuert werden, die ohne Anwendung des Progressionsvorbehalts aufgrund der Freistellung des Existenzminimums im Ergebnis steuerfrei bleiben würden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4a – neu – und Artikel 3 Nr. 4a – neu –** (§ 4h EStG und § 8a KStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung des § 4h EStG bzw. des § 8a KStG (Zinsschrankenregelung) im Hinblick auf die Behandlung von Zinsaufwendungen von im Inland ansässigen Personengesellschaften an ihre im Ausland ansässigen Gesellschafter geändert werden muss.

Begründung

Nach dem Urteil des BFH vom 17. Oktober 2007 (I R 5/06) ist auf Zinsen, die eine inländische Personengesellschaft an ihren in den USA ansässigen Gesellschafter für die Gewährung eines Darlehens zahlt, der Zinsartikel gemäß Artikel 11 DBA-USA anzuwenden und nicht der Artikel über die gewerblichen Gewinne (Artikel 7 DBA-USA). Darüber hinaus unterfällt die Forderung des Gesellschafters nicht dem Betriebsstättenvorbehalt (Artikel 11 Abs. 3 DBA-USA). Damit steht den USA das Besteuerungsrecht für die Zinseinkünfte zu, die nach deutschem Steuerrecht zu den gewerblichen Einkünften i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG gehören.

Nach dem BMF-Schreiben vom 7. Juli 2008 (IV C 7 S 2742-a/07/10001) zur Zinsschranke (Rn. 19) sollen Zinsaufwendungen, die zu im Inland steuerpflichtigen Sondervergütungen eines Mitunternehmers führen, keine Zinsaufwendungen i. S. d. Zinsschranke sein. Diese Einschränkung ist dem Gesetz nicht eindeutig zu entnehmen. Vielmehr ist nach dem o. g. Urteil des BFH zu befürchten, dass bei Mitunternehmerschaften mit ausländischen Gesellschaftern Gewinne durch Gesellschafterdarlehen nunmehr unbesteuerbar ins Ausland verlagert werden können. Zwar entsteht auf der Gesamthandebene ein Zinsaufwand, der im Bereich des Sonderbetriebsvermögens zu Sondervergütungen führt und sich damit egalisiert; tatsächlich kommt es aber zu einem monetären Abfluss (im Streitfall in die USA), der nicht der deutschen Besteuerung unterliegt.

Da die Behandlung der Sondervergütung als Unternehmensgewinn nur in wenigen DBAs explizit geregelt ist,

ist zu befürchten, dass der mit der Einführung der Zinsschranke beabsichtigte Zweck, deutsches Besteuerungssubstrat zu erhalten, nicht gewährleistet werden kann.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 06 – neu –** (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit ein bundeseinheitliches Verfahren zur Prüfung und Feststellung, ob Vorsorgeprodukte die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllen und als sogenannte Rürup- bzw. Basis-Vorsorgeprodukte anzuerkennen sind, eingeführt werden kann. Das Zertifizierungsverfahren sollte durch eine zentrale Stelle durchgeführt werden.

Begründung

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde der Sonderausgabenabzug für Beiträge zugunsten der sog. Basisvorsorge ganz wesentlich ausgeweitet. Mit Blick auf die deutlich angehobenen Höchstbeträge ist eine verstärkte Produktprüfung unerlässlich. Hierbei würde – nach übereinstimmender Wertung der meisten Bundesländer – ein durch eine zentrale Stelle durchgeführtes bundeseinheitliches Anerkennungsverfahren einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten. Denn so hätten nicht nur die Finanzverwaltung, sondern auch jeder einzelne Anleger sowie die Anbieter dieser Produkte die Sicherheit, dass die von dieser zentralen Stelle genehmigten Produkte auch tatsächlich von allen Finanzämtern im gesamten Bundesgebiet als Basis-Vorsorgeprodukte anerkannt werden und für die Beiträge hierzu der erhöhte Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b i. V. m. Abs. 3 EStG gewährt wird.

Darüber hinaus ließe sich damit auch der derzeit bestehende immense Verwaltungsaufwand, der den Finanzämtern bundesweit durch die dezentrale Prüfung und Anerkennung von Basis-Vorsorgeprodukten entsteht, deutlich verringern. Denn nach geltendem Recht obliegt die Feststellung, ob ein Vorsorgeprodukt die Voraussetzungen für eine Basisvorsorge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllt, jedem einzelnen Bearbeiter in den Finanzämtern. Deshalb wird beim derzeitigen dezentralen Verfahren ein und dasselbe Produkt eines Anbieters von vielen Bearbeitern in vielen Finanzämtern mehrfach daraufhin überprüft, ob die Voraussetzungen für ein Basis-Vorsorgeprodukt eingehalten sind. Ein bundeseinheitliches zentralisiertes Anerkennungsverfahren vermeidet hier widersprüchliche Entscheidungen und schafft erhebliche Synergieeffekte auf Seiten der Finanzverwaltung, die letztlich allen Beteiligten zugute kommen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 10 Abs. 1 Nr. 9 wie folgt zu fassen:

„9. 30 Prozent des Entgelts, höchstens 3 000 Euro, das der Steuerpflichtige für jedes Kind, für das er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat, für dessen Besuch einer all-gemeinbildenden oder berufsbildenden Schule in

freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule entrichtet, mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Voraussetzung ist, dass die Schule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die Schule zu einem von dem zuständigen inländischen Ministerium eines Landes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt. Der Besuch einer anderen Einrichtung, die auf einen Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss im Sinne des Satzes 2 ordnungsgemäß vorbereitet, steht einem Schulbesuch im Sinne des Satzes 1 gleich. Der Steuerpflichtige hat einen entsprechenden Nachweis der Schule oder Einrichtung in deutscher Sprache oder mit Übersetzung, bestätigt durch die jeweils zuständige inländische Stelle, vorzulegen. Der Besuch einer deutschen Schule im Ausland steht dem Besuch einer solchen Schule gleich, unabhängig von ihrer Belegenheit. Der Höchstbetrag nach Satz 1 wird für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal gewährt.“

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll nur noch das Schulgeld für den Besuch einer allgemeinbildenden Privatschule zum Sonderausgabenabzug zugelassen werden. Damit wäre das Schulgeld für den Besuch von berufsbildenden Ergänzungsschulen, die bisher ebenfalls begünstigt sind, rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 nicht mehr absetzbar. Davon betroffen wären u. a. private Wirtschaftsgymnasien, private Berufsfachschulen, Handelsschulen und Sprachschulen. Diese steuerliche Benachteiligung gegenüber allgemeinbildenden Privatschulen, die zudem nach § 52 Abs. 24b EStG i. d. F. des Regierungsentwurfs mit Rückwirkung ab dem 1. Januar 2008 erfolgen soll, ist nicht zu rechtfertigen.

Zudem können nach geltendem Recht auch bestimmte Einrichtungen als Ersatzschulen begünstigt sein, die nicht selbst zu einem Schulabschluss führen, sondern darauf nur vorbereiten, etwa in Wochenend- und Abendkursen. Die Bundesregierung strebt mit ihrer Qualifizierungsinitiative eine deutliche Verringerung der Zahl der jungen Menschen an, welche die allgemeinbildenden Schulen ohne Abschluss verlassen, und hat verstärkte Aufstiegschancen und Durchlässigkeit des Bildungssystems als Zielmarken formuliert. Das Nachholen von Schulabschlüssen und berufliche Aus- und Weiterbildung sind wichtige Beiträge zur Erreichung dieser Ziele. Der Besuch entsprechender privater Vorbereitungseinrichtungen sollte daher auch steuerlich gefördert werden. Dies entspricht im Übrigen der Regelung im Umsatzsteuerrecht, das in § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG die Leistungen von allgemein- und berufsbildenden Einrichtungen steuerfrei stellt, wenn sie auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristi-

schen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Die Aufnahme einer Nachweispflicht des Steuerpflichtigen für das Vorliegen der Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG dient der Rechtsklarheit und beugt langwierigen Sachverhaltsaufklärungen und Rechtsstreitigkeiten vor.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 6a – neu –, Nr. 31 Buchstabe j1 – neu – und t – neu –, Nr. 34 – neu –** (§ 10 a Abs. 1 Satz 4, § 52 Abs. 24 c und 65, § 91 Abs. 1 Satz 1 EStG),
- Artikel 2a – neu –** (Altersvorsorge-Durchführungsverordnung),
- Artikel 23 Abs. 5a – neu –** (Inkrafttreten)
- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:
- „6a. In § 10a Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „nach Satz 1 oder Satz 3“ und die Wörter „in Satz 1“ jeweils durch die Wörter „in Satz 1 oder Satz 3“ ersetzt.“
- bb) Nummer 31 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) Nach Buchstabe j ist folgender Buchstabe j1 einzufügen:
- „j1) In dem neuen Absatz 24c wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „§ 10a Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sowie § 81a Satz 1 Nr. 5 und § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.““
- bbb) Nach Buchstabe s ist folgender Buchstabe t anzufügen:
- „t) Dem Absatz 65 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 91 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist bis zum 31. Dezember 2008 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wörter „Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ zu ersetzen sind.““

- cc) Nach Nummer 33 ist folgende Nummer 34 anzufügen:

„34. In § 91 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „übermitteln die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung“ die Wörter „, der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte“ und nach den Wörtern „bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung“ die Wörter „und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte“ eingefügt.“

- b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a
Änderung der Altersvorsorge-
Durchführungsverordnung

In § 14 Abs. 1 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509), wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte übermittelten Angaben gilt Satz 1 entsprechend; § 52 Abs. 65 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechend Anwendung.““

- c) In Artikel 23 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 5a einzufügen:

„(5a) Artikel 1 Nr. 6a tritt mit Wirkung vom 30. Juli 2008 in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 6a (§ 10a Abs. 1 Satz 4 EStG)

Mit dem Eigenheimrentengesetz (EigRentG) vom 29. Juli 2008 wurde der Kreis der Förderberechtigten um alle Personen erweitert, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen. Voraussetzung der Förderfähigkeit ist, dass die Renten- oder Versorgungsbezieher unmittelbar vor dem Bezug der Rente pflichtversichert oder vor dem Bezug der Versorgung Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen waren. Die begünstigten Renten- bzw. Versorgungsbezieher gehörten somit unmittelbar vor dem Ereignis, das die volle Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit ausgelöst hat, zu einer der begünstigten Personengruppen nach § 10a Abs. 1 EStG. Diese Personen sind nunmehr förderberechtigt, weil sie gehindert sind, weitere Anwartschaften auf Altersversorgung in dem betreffenden Alterssicherungssystem aufzubauen.

Nach § 10a Abs. 1 Satz 3 EStG stehen Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte den Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung gleich. Bei der Einfügung des § 10a

Abs. 1 Satz 4 EStG wurde jedoch insoweit keine Gleichstellung der Rentenbezieher beider Alterssicherungssysteme bestimmt, d. h., tritt bei einem bisher pflichtversicherten Landwirt eine volle Erwerbsminderung ein, endet seine Förderberechtigung.

Die Ergänzung des § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG dient der Gleichstellung von Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung mit Rentnern, die Leistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte beziehen. Durch den Verweis in Satz 4 auf die entsprechende Anwendung des Satzes 1 oder des Satzes 3 ergibt sich auch für diesen Personenkreis eine unmittelbare Zulageberechtigung.

Die Änderung muss zum 30. Juli 2008 in Kraft treten, dem Tag nach der Verkündung des EigRentG, um eine Gleichstellung mit den Erwerbsminderungsrentnern der gesetzlichen Rentenversicherung herzustellen.

Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe j1 (§ 52 Abs. 24c EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung wegen der Änderung von § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG.

Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe t (§ 52 Abs. 65 EStG)

In § 91 Abs. 1 wird bestimmt, dass der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte als zuständiger Sozialversicherungsträger der Deutschen Rentenversicherung Bund die erforderlichen Daten zur Feststellung der Zulageberechtigung und für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrages zur Verfügung stellt.

Diese bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts wird allerdings erst mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) zum 1. Januar 2009 errichtet. Bis zum 31. Dezember 2008 ist daher der bis dahin zuständige Sozialversicherungsträger, nämlich der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, für den Datenabgleich als Kommunikationspartner zu bestimmen.

Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 91 Abs. 1 Satz 1 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG.

Zu Artikel 2a (§ 14 Abs. 1 AltVDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 10b Abs. 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung zur Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen an Körperschaften, die künstlerischen und kulturellen Zwecken dienen, zielgenauer ausgestaltet werden kann.

Begründung

Die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung wird dem angestrebten Ziel der Klarstellung, dass Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine auch bei Gewährung von Vergünstigungen einer geförderten Einrichtung (z. B. Jahresgaben, verbilligter Eintritt, Veranstaltungen für Mitglieder) steuerlich abziehbar sind, weiterhin nicht hinreichend gerecht. Es wird weder deutlich, dass es sich

hier um eine Ausnahme vom spendenrechtlichen Grundsatz der Zuwendung ohne Gegenleistung handelt, noch klargestellt, nach welchen Kriterien ggf. eine Aufteilung (soweit) in abziehbare und nicht abziehbare Mitgliedsbeiträge zu erfolgen hat.

Gerade im Hinblick auf den Ausnahmecharakter dieser Bestimmung bedarf es aber einer gesetzlich unmissverständlich und hinreichend konkretisierten Regelung. Nur so kann sichergestellt werden, dass einerseits die Mitgliedsbeiträge trotz der Gewährung bestimmter (steuerunschädlicher) Vergünstigungen voll abziehbar bleiben, andererseits aber auch Modellen ein Riegel vorgeschoben wird, die auf eine missbräuchliche Nutzung des steuerwirksamen Abzugs von Mitgliedsbeiträgen ausgerichtet sind. In diesem Zusammenhang sind aus der Praxis beispielsweise bereits Angebote bekannt geworden, in denen beispielsweise ein Theaterförderverein unter Hinweis auf die steuerliche Abzugsmöglichkeit eine Mitgliedschaft bewirbt, die ein unentgeltliches Theaterabonnement beinhaltet.

Zudem bestehen grundlegende Bedenken dagegen, diese Regelung allein auf solche Fördervereine zu begrenzen, die der Förderung von Kunst und Kultur dienen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a1 – neu –
(§ 10b Abs. 3 EStG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) In Absatz 3 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat.““

Begründung

Die Bewertung der Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert in den Fällen des jetzigen § 10b Abs. 3 Satz 3 EStG kann zu steuerlichen Ergebnissen führen, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sind und das Steueraufkommen beeinträchtigen können.

Wird z. B. eine wesentliche Beteiligung i. S. d. § 17 EStG einer gemeinnützigen Einrichtung zugewandt, so führt dies mangels eines Realisationstatbestandes i. S. d. § 17 EStG nicht zur Entstehung eines Veräußerungsgewinns. Gleichzeitig kann aber nach der geltenden Fassung des § 10b Abs. 3 Satz 3 EStG für die Beteiligungsspende eine Zuwendungsbestätigung in Höhe des gemeinen Wertes der Beteiligung ausgestellt werden.

Dies führt zu ungerechtfertigten Steuervorteilen.

Eine Änderung des § 17 EStG wäre nicht ausreichend, da hiermit z. B. Übertragungen von Wirtschaftsgütern, die nach § 23 EStG steuerverhaftet sind, ebenso wenig erfasst werden könnten wie bestimmte Gestaltungen mit einbringungsgeborenen Anteilen (§ 21 UmwStG).

Für eine Änderung des § 10b EStG spricht zudem aus Gründen der Steuergerechtigkeit, dass § 10b Abs. 3 Satz 2 EStG bereits eine Regelung zur Ermittlung der Zuwendungshöhe bei Wirtschaftsgütern enthält, die unmittelbar zuvor aus einem Betriebsvermögen entnommen wurden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c – neu –
(§ 10b Abs. 4 Satz 5 – neu – EStG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 10b Abs. 4 nach dem neuen Satz 4 folgender Satz anzufügen:

„Die Haftungsverjährung endet nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzungsfrist für die Steuerfestsetzung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen abgelaufen ist.“

Begründung

Mit dem neuen Satz 5 wird eine Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist für Spendenhaftungsbescheide eingeführt, nach der die Festsetzungsfrist für den Haftungsbescheid i. S. v. § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG an den Ablauf der Festsetzungsfrist für die Steuerfestsetzung der die Steuerbegünstigung begehrenden Körperschaft gekoppelt wird. Dies wurde in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Spendenrecht“ befürwortet, jedoch im Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements nicht umgesetzt. Dies wird im Rahmen des JStG 2009 nachgeholt.

In der Praxis können sich bei der Anwendung der Grundsätze der Spendenhaftung nach § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG erhebliche Einschränkungen durch den Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 191 Abs. 3 AO) ergeben, die im Wesentlichen durch den dreijährigen Prüfungsturnus bei steuerbegünstigten Körperschaften (§§ 51 bis 68 AO) bedingt sind. Soweit diese Körperschaften nicht partiell steuerpflichtig sind, geben sie nur für das letzte Jahr des Prüfungsturnus (z. B. Prüfungsturnus 2005 bis 2007) eine Steuererklärung ab. Anhand der zusammen mit der Steuererklärung 2007 im Jahr 2008 eingereichten Unterlagen für die drei zurückliegenden Jahre 2005 bis 2007 prüft das Finanzamt die Übereinstimmung von Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung.

Insbesondere in Fällen, bei denen

- ein langwieriges Ermittlungsverfahren im Rahmen des Überprüfungs-/Veranlagungsverfahrens erforderlich ist,
- gegen die Versagung der Steuerbegünstigung Einspruch eingelegt wird oder
- die die Spendenhaftung bedingenden Sachverhalte erst im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgedeckt werden

dürfte regelmäßig die Festsetzungsfrist für das erste Jahr (im obigen Beispiel 2005) im Zeitpunkt einer notwendigen Haftungsinspruchnahme bereits abgelaufen sein, so dass die Haftungsansprüche nach § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG nicht durchgesetzt werden können. Dem wird durch eine gesetzliche Ablaufhemmung in Satz 5 begegnet.

Bei Normalfällen, d. h. wenn keine Betriebsprüfung stattfindet und kein Rechtsbehelf anhängig ist, dürfte die Festsetzungsfrist für Haftungsbescheide noch nicht abgelaufen sein. Denn die Arbeiten zur Überprüfung der steuerbefreiten Körperschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sollten grundsätzlich bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres (hier: 2009), welches auf das letzte Jahr des Prüfungsturnus (hier: 2007) folgt, abgeschlossen sein. Die vierjährige Verjährungsfrist für die Haftungsinanspruchnahme auf Grund einer Fehlverwendung von Spenden (Verwenderhaftung) oder einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung (Ausstellerhaftung) z. B. im Jahr 2005 würde nämlich erst zum 31. Dezember 2009 eintreten.

Eine Ablaufhemmung nach § 191 Abs. 3 Satz 4 AO kommt nicht in Betracht. Sinn und Zweck des § 191 Abs. 3 Satz 4 AO ist es, zu verhindern, dass der Haftungsanspruch vor dem Steueranspruch verjährt. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist daher gehemmt, solange der Steueranspruch noch festgesetzt werden kann (Grundsatz der Akzessorität).

Die Spendenhaftung begründet jedoch einen Haftungstatbestand eigener Art. Bei der Spendenhaftung geht es nicht darum, im Haftungswege eine Steuer, die mittels Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid gegen den betreffenden Spender (noch) festgesetzt werden könnte, nachzuerheben. Denn wegen des in diesen Fällen bestehenden Vertrauensschutzes ist die Festsetzung einer Steuer gegen den Spender gerade ausgeschlossen, soweit der Spender die Bestätigung nicht durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Eine Ablaufhemmung nach § 191 Abs. 3 Satz 4 AO tritt somit nicht ein, weil bei der Spendenhaftung der Haftungsanspruch nicht an das Bestehen eines Steueranspruchs gebunden ist.

Die Festsetzungsfrist für Spendenhaftungsbescheide beträgt folglich gemäß § 191 Abs. 3 Satz 2 AO grundsätzlich vier Jahre, außer in den Fällen der verlängerten Festsetzungsfrist von fünf bzw. zehn Jahren gemäß § 191 Abs. 3 Satz 2 AO, wenn der Tatbestand der leichtfertigen Steuerverkürzung oder der Steuerhinterziehung erfüllt ist.

Da die Festsetzungsfrist gemäß § 191 Abs. 3 Satz 3 AO mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt bzw. in dem die Fehlverwendung vollzogen worden ist, verbleibt dem Finanzamt nicht genügend Zeit, um die Haftungsansprüche nach § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG durchzusetzen.

Durch die Einfügung einer Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist für Spendenhaftungsbescheide in § 10b Abs. 4 Satz 5 EStG wird dies sichergestellt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe 0a – neu –
(§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Versicherungsverträge, bei denen eine gesonderte Verwaltung der Kapitalanlagen vereinbart wurde und der wirtschaftlich Berechtigte unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die Anschaf-

fung oder Veräußerung der verwalteten Vermögensgegenständen nehmen (vermögensverwaltende Versicherungsverträge) kann, von den allgemeinen Besteuerungsregelungen für Versicherungsverträge ausgeschlossen werden sollten.

Begründung

Auf dem Versicherungsmarkt besteht die Möglichkeit, Lebensversicherungen mit individueller Vermögensverwaltung abzuschließen (so zum Beispiel bei besonders im Ausland vertriebenen sog. Versicherungsmänteln). Bei diesen Verträgen wird anders als bei konventionellen Lebensversicherungen für den Erlebensfall keine Versicherungsleistung garantiert. Der Kunde allein trägt das Kapitalanlagerisiko. Die vermögensverwaltenden Versicherungsverträge sind insoweit vergleichbar mit fondsgebundenen Lebensversicherungen. Die Kapitalanlage ist jedoch anders als bei den fondsgebundenen Versicherungen nicht auf Investmentfondsanteile beschränkt, sondern in nahezu jeder depotfähigen Kapitalanlageform (z. B. in Aktien, Schuldverschreibungen, Zertifikaten, Optionen etc.) möglich. Typischerweise bieten diese Verträge ein Höchstmaß an Flexibilität hinsichtlich der Beitragsleistung und der Möglichkeit, die Versicherungsleistung abzurufen. Vielfach ist es sogar möglich, ein bereits existierendes Depot als Versicherungsbeitrag zu erbringen. Die Kapitalanlage erfolgt in der Regel auf einem Konto oder Depot bei einem vom Kunden frei wählbaren Kreditinstitut. Ähnlich einem Treuhandvertrag wird das Versicherungsunternehmen Eigentümer bzw. Inhaber der auf dem Konto oder Depot verwalteten Anlagegüter. Der Kunde kann unmittelbar selbst oder mittelbar über einen Verwalter über die Vermögensgegenstände disponieren.

In den Fällen einer individuellen Vermögensverwaltung tritt der Vorsorgecharakter einer Lebensversicherung so weit hinter den Zweck der Kapitalanlage zurück, dass eine privilegierte Besteuerung nicht angemessen erscheint. Vielfach preisen die Anbieter oder Vermittler derartige Produkte als sog. Versicherungsmäntel an, was dokumentiert, dass es nicht um die Vorsorge durch eine Versicherung geht, sondern die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht.

Vermögensverwaltende Versicherungsverträge sollten daher von den allgemeinen Besteuerungsregelungen für Versicherungsverträge ausgenommen werden. Stattdessen könnten derartige Verträge beispielsweise transparent besteuert werden. Das heißt, dass die Kapitalerträge z. B. in Form von Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinnen, die dem vom Versicherungsunternehmen gehaltenen Depot oder Konto zufließen, dem wirtschaftlich an den Kapitalanlagen berechtigten Versicherungsnehmer zugerechnet und nach den für das jeweilige Anlagegut geltenden Regelungen besteuert werden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe 1a – neu –
(§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob steuerliche Mindeststandards für die Anforderungen an die Risikoleistung aus einer Kapitalversicherung gesetzt werden müssen.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungssteuer werden zunehmend Lebensversicherungsverträge mit einem minimalistischen Versicherungsschutz hinsichtlich des biometrischen Risikos angeboten. Beispielsweise gibt es Verträge, bei denen im Todesfall nur ein Prozent über dem zu diesem Zeitpunkt angesammelten Vermögen gezahlt werden.

Bei Verträgen mit einem derart minimalistischen Versicherungsschutz tritt der Vorsorgecharakter einer Lebensversicherung so weit hinter den Zweck der Kapitalanlage zurück, dass eine privilegierte Besteuerung nicht angemessen erscheint. Dabei steht nicht die Vorsorge durch eine Versicherung, sondern die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund. Es bedarf daher konkreter Unterscheidungsmerkmale zwischen kapitalbildenden Lebensversicherungen und sonstigen Kapitalanlageprodukten, um die Rechtfertigung für die privilegierte Besteuerung von Lebensversicherungen aufrechterhalten zu können.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a** (§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG),
Artikel 3 Nr. 8a – neu – (§ 23 KStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die zweistufige Besteuerung von Gewinnen und verdeckten Gewinnausschüttungen der Betriebe gewerblicher Art (BGA) und der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (wGB) ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG durch einen einheitlichen Sondersteuersatz in § 23 KStG ersetzt werden kann.

Der Sondersteuersatz in der Größenordnung von 20 bis 24 Prozent sollte für alle Fallgestaltungen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG gelten. Vor der Einführung des Sondersteuersatzes gebildete und noch nicht abgeflossene Rücklagen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 2 EStG wären einer moderaten Schlussbesteuerung zuzuführen. Die Regelungen für Beteiligungserträge in § 8b KStG sind so anzupassen, dass sich im Verhältnis zum geltenden Recht weder Nachteile noch übermäßige Vorteile ergeben und punktuelle Härten aus der Umstellung weitmöglich vermieden werden.

Begründung

Bereits in dem früher geltenden Anrechnungsverfahren unterlag das Einkommen eines steuerpflichtigen BGA oder wGB einem definitiven körperschaftsteuerlichen Sondersteuersatz. Die Verwendung von Gewinnen für Zwecke außerhalb des BGA führte zu keiner weiteren steuerlichen Belastung. Das damalige Konzept hatte sich in der Praxis grundsätzlich bewährt.

Mit dem Wechsel zum Halbeinkünfteverfahren entschied sich der Gesetzgeber gleichwohl aus Gründen der konzeptionellen Vereinheitlichung dafür, den allgemeinen Körperschaftsteuersatz von zunächst 25 Prozent – ab dem Veranlagungszeitraum 2008 15 Prozent – gemäß § 23 Abs. 1 KStG auch bei BGA und wGB anzuwenden. Sobald aber der Gewinn die betriebliche Sphäre verlässt, unterliegt er – wie eine Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft – auf der Ebene der Träger-

körperschaft einer Nachbelastung, die im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Um diese Nachbelastung sicherzustellen, wurde § 20 Abs. 1 EStG mit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens um Nummer 10 Buchstabe a für Leistungen eines BGA mit eigener Rechtspersönlichkeit und um Nummer 10 Buchstabe b für Leistungen eines BGA/wGB ohne eigene Rechtspersönlichkeit erweitert. An diese Vorschrift knüpfen diverse Regelungen zur Kapitalertragsteuererhebung an.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Umsetzung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet ist, die im Bereich der Ermittlung des Gewinns liegen, auf den § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG anzuwenden ist. Anders als bei der Körperschaftsteuer – für die auf den nach steuerlichen Grundsätzen ermittelten Gewinn abzustellen ist – ist für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG der nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn maßgebend, da über diese Vorschrift die ausschüttungsfähigen Erträge erfasst werden sollen.

Insbesondere bei Regiebetrieben, aber auch bei Eigenbetrieben und den in der Praxis zahlreich auftretenden Mischgestaltungen ergeben sich darüber hinaus immer wieder Probleme hinsichtlich der Abgrenzung, welche Beträge steuerwirksam den Rücklagen zugeführt und damit zunächst der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG entzogen werden können oder als durch Reinvestition im BGA verwendet gelten. Da diese Beträge bei späterer Verwendung für Zwecke außerhalb des BGA der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG unterliegen, müssen sie von den Steuerpflichtigen und den Finanzämtern aufwändig dokumentiert und überwacht werden. Auch die damit verbundene Führung des steuerlichen Einlagekontos i. S. d. § 27 KStG führt zu weiteren Fragestellungen und Bürokratieaufwand. Besondere Probleme und Härten ergeben sich im Fall der Einbringung des BGA oder wGB in eine Kapitalgesellschaft.

Von Seiten der Kommunen wird zudem beklagt, dass § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG u. U. auch bei Dauerverlustbetrieben Kapitalertragsteuer auslösen kann, da die Vorschrift neben dem nicht den Rücklagen zugeführten Gewinn auch verdeckte Gewinnausschüttungen als kapitalertragsteuerpflichtig ansieht. Es sei wirtschaftlich schwer nachvollziehbar, dass trotz Versteuerung Kapitalertragsteuer zu entrichten sei.

Mit der Einführung eines Sondersteuersatzes für BGA und wGB könnten diese Probleme auf das unvermeidbare Maß reduziert werden. Die vorgeschlagene Maßnahme flankiert insoweit die im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 vorgesehene gesetzliche Absicherung der Finanzierungswirkungen des steuerlichen Querverbands. Sie soll zugleich zu einer deutlichen Vereinfachung des Steuerrechts führen.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b** (§ 20 Abs. 4a EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Abstimmung mit den Ländern zu prüfen, ob und in welcher Form die im Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 20 Abs. 4a)

gesetzlich fixierten Erleichterungen im Bereich der Abgeltungsteuer durch zielgenauere Lösungen ersetzt werden können, die möglichst geringe systematische Verwerfungen mit sich bringen und das Ziel der Vermeidung von Besteuerungslücken in Form von Vollzugsdefiziten oder ungerechtfertigten Steuerstundungseffekten wahren.

Begründung

Das Anliegen der zum Steuerabzug Verpflichteten an einer praktikablen Ausgestaltung des Abgeltungsteuerverfahrens ist grundsätzlich berechtigt und wird daher unterstützt. Allerdings dürfen die Maßnahmen nicht zu tiefgreifenden Verwerfungen im Ertragsteuerrecht, strukturellen Besteuerungslücken und ungerechtfertigten Steuerstundungseffekten führen.

So zielt z. B. die Regelung in § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG ausweislich der Gesetzesbegründung in erster Linie auf Umstrukturierungen. Ihrem Wortlaut nach erfasst sie aber auch den schlichten Tausch von Anteilen außerhalb einer Umstrukturierung. Der schlichte Tausch ist nach allgemeinen Grundsätzen ein Veräußerungsvorgang, der zur Gewinnverwirklichung führt (vgl. z. B. § 6 Abs. 6 EStG). Das Verhältnis des § 20 Abs. 4a EStG zu den einschlägigen Regelungen im betrieblichen Bereich und im Bereich des § 17 EStG ist nicht nachvollziehbar.

Ferner geht bei Anteilen, die aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugewiesen werden, das geltende Recht abweichend von § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG von einer Aufteilung der bisherigen Anschaffungskosten aus. Dies ergibt sich z. B. aus § 3 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln (KapErhStG). Vergleichbare Grundsätze gelten bei der Wertverschiebung aus Anteilen im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftermitteln (vgl. z. B. § 22 Abs. 7 UmwStG). Diese Grundsätze dürfen nicht ohne Verwerfungen und Gleichheitsverstöße für einen Teilbereich durch § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG überschrieben werden.

Soweit aus Praktikabilitätsabwägungen schematische Lösungen erforderlich sind, sollten diese daher möglichst nur auf der Ebene des Steuerabzugsverfahrens ansetzen, d. h. in § 43 EStG und nur hilfsweise auf der Ebene des materiellen Rechts in § 20 EStG. Eine gewisse Vorprägung scheint insoweit z. B. § 43 Abs. 1 Satz 7 EStG (i. V. m. § 32d Abs. 3 EStG) zu bieten.

14. Zu Artikel 1 Nr. 14a – neu – und 31 Buchstabe n1 – neu – (§§ 34a und 52 Abs. 48 EStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14a einzufügen:

„14a. § 34a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Einkommensteuerbescheid ist entsprechend zu ändern.“

bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 233a Abs. 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden. In den Fällen des Satzes 4 endet die Festsetzungsfrist insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den nächsten Veranlagungszeitraum abgelaufen ist.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Besteuerungsgrundlagen ändern oder der Antrag nach Absatz 1 Satz 4 ganz oder teilweise zurückgenommen wird und deshalb der Einkommensteuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Erlass, die Aufhebung oder Änderung des Einkommensteuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt. Die Feststellungsfrist endet nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, auf dessen Schluss der nachversteuerungspflichtige Betrag des Betriebs oder Mitunternehmeranteils gesondert festzustellen ist.“

c) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Falle des Satzes 2 gilt die Übertragung oder Überführung nicht als Einlage im Sinne der Absätze 2 und 4. Satz 2 gilt nicht für die Überführung oder Übertragung von Geld oder Forderungen. Der nachversteuerungspflichtige Betrag, der auf einen anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil übertragen werden kann, ist derjenige, der nach Berücksichtigung der übrigen Entnahmen und der hierauf nach § 34a Abs. 4 EStG erfolgenden Nachversteuerung verbleibt, höchstens der Buchwert des Wirtschaftsguts.“

d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a oder Buchstabe b der Abgabenordnung gesondert festzustellen, können auch die für die Tarifermittlung nach den Absätzen 1 bis 7 erforderlichen Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt werden, insbesondere wenn der Steuerpflichtige einen Antrag nach Absatz 1 stellt oder zum Ende des vorherigen Veranlagungszeitraums für den Betrieb oder Mitunternehmeranteil ein nachversteuerungspflichtiger Betrag nach Absatz 3 festgestellt worden ist. Zuständig für die gesonderten Feststellungen

nach Satz 1 ist das Finanzamt, dass für die gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung zuständig ist. Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit der Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung verbunden werden. Die Feststellungsfrist für die gesonderte Feststellung nach Satz 1 endet nicht vor Ablauf der Feststellungsfrist für die Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung.“

b) In Nummer 31 ist nach Buchstabe n folgender Buchstabe n1 einzufügen:

„n1) Absatz 48 wird wie folgt gefasst:

„(48) § 34a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), einschließlich der Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 14a (§ 34a EStG)

Zu Buchstabe a (§ 34a Abs. 1 EStG)

Der Regelung in § 34a Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz EStG soll die Änderung eines bereits bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids ermöglichen. Diese Antragsrücknahme löst nach Satz 5 keinen abweichenden Zinslauf im Sinne des § 233a Abs. 2a AO aus. Die Schaffung einer besonderen Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist in Satz 5 soll gewährleisten, dass keine Verjährung eintritt, solange das Wahlrecht zur Antragsrücknahme noch zulässigerweise ausgeübt werden kann.

Zu Buchstabe b (§ 34a Abs. 3 EStG)

Die Ergänzung in Absatz 3 stellt eine materielle Verbindung zwischen dem Einkommensteuerbescheid und dem Bescheid über die gesonderte Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags her. Dadurch wird sichergestellt, dass bei einer Antragstellung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG und einer späteren anderweitigen Ausübung des Wahlrechts die erforderliche Anpassung des nachversteuerungspflichtigen Betrags möglich ist.

Die Aufnahme einer eigenständigen Ablaufhemmung der Feststellungsfrist des nachversteuerungspflichtigen Betrags gewährleistet einen Gleichlauf der Feststellungsfrist und der Festsetzungsfrist des Einkommensteuerbescheids.

Zu Buchstabe c (§ 34a Abs. 5 EStG)

Die Überführung/Übertragung eines Wirtschaftsguts auf einen anderen Betrieb/Mitunternehmeranteil nach § 6 Abs. 5 EStG zu Buchwerten und die ggf. daran anknüpfende Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags auf einen anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil ist bei dem aufnehmenden Betrieb nach allgemeinen Grundsätzen als Einlage zu werten. In Höhe dieser Einlage können Entnahmen getätigt werden, ohne eine Nachversteuerung auszulösen. Zusätzlich kann die Thesaurierungsbegünstigung für den lau-

fenden Gewinn des aufnehmenden Betriebs bzw. Mitunternehmeranteils in Anspruch genommen werden, so dass ungerechtfertigt die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch genommen werden kann (nachfolgendes Beispiel 1) bzw. eine Nachversteuerung ungerechtfertigt unterbleibt (Beispiel 2).

Beispiel 1:

A hat ein Einzelunternehmen mit einem nachversteuerungspflichtigen Betrag zum 31. Dezember 2000 i. H. v. 500 T Euro. Der Gewinn des Einzelunternehmens in 2001 beträgt 0. A überträgt in 2001 Wertpapiere aus seinem Einzelunternehmen mit einem Buchwert i. H. v. 500 T Euro. auf seinen Mitunternehmeranteil an der offenen Handelsgesellschaft (OHG). Der Gewinnanteil des A an der OHG in 2001 beträgt ebenfalls 500 T Euro. A tätigt aus der OHG in 2001 eine Entnahme i. H. v. 500 T Euro.

Die Übertragung der Wertpapiere aus dem Einzelunternehmen auf die OHG hat auf Antrag die Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrages auf den Mitunternehmeranteil an der OHG zur Folge, § 34a Abs. 5 EStG. Der Gewinnanteil an der OHG ist vollumfänglich thesaurierungsbegünstigt, weil die Entnahmen die Einlagen nicht übersteigen. Eine Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrages erfolgt nicht, weil die Entnahmen die Einlagen nicht übersteigen.

Ohne die Zwischenschaltung der Übertragung der Wertpapiere von dem Einzelunternehmen auf die OHG hätte entweder eine Nachversteuerung beim Einzelunternehmen erfolgen müssen (Entnahme aus dem Einzelunternehmen aufgrund der Übertragung der Wertpapiere) oder der Gewinnanteil aus dem Mitunternehmeranteil an der OHG hätte progressiv, d. h. ohne Thesaurierungsbegünstigung, versteuert werden müssen.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; jedoch erzielt A einen Gewinnanteil an der OHG in 2001 i. H. v. 0 Euro.

Die Übertragung der Wertpapiere von dem Einzelunternehmen auf die OHG hat auf Antrag die Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags auf den Mitunternehmeranteil an der OHG zur Folge, § 34a Abs. 5 EStG. Eine Nachversteuerung bei der OHG findet nicht statt, weil der Entnahme eine gleich hohe Einlage gegenübersteht und somit kein Entnahmeüberhang entsteht.

Ohne die Zwischenschaltung der Übertragung der Wertpapiere von dem Einzelunternehmen auf die OHG hätte eine Nachversteuerung erfolgen müssen (Entnahme aus Einzelunternehmen aufgrund der Übertragung der Wertpapiere).

Durch die Regelung des § 34a soll demjenigen Steuerpflichtigen eine Vergünstigung gewährt werden, der durch den Verzicht auf die private Verwendung von Gewinnen seinem Betrieb erwirtschaftetes Kapital weiterhin zur Verfügung stellt und damit die Eigenkapitalbasis seines Unternehmens nachhaltig stärkt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/4841 S. 62).

In den beschriebenen Fällen wird das vom Betrieb bzw. Mitunternehmeranteil erwirtschaftete Kapital für pri-

vate Zwecke verwendet, so dass für die Gewährung der Thesaurierungsbegünstigung bzw. Nichtdurchführung einer Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags kein Anlass besteht. Die Änderungen führen dazu, dass Überführungen und Übertragungen von Wirtschaftsgütern zu Buchwerten, die auf Antrag eine Übertragung eines nachversteuerungspflichtigen Betrags zur Folge haben, bei der Ermittlung der Einlagen im Sinne des § 34a Abs. 2 und 4 außer Betracht bleiben. Für die o. g. Beispiele hat dies zur Folge, dass der Gewinnanteil aus der OHG nicht thesaurierungsbegünstigt ist (Beispiel 1) bzw. es zu einer Nachversteuerung des auf den Mitunternehmeranteil übertragenen nachversteuerungspflichtigen Betrags kommt. Die Gesetzesänderung verhindert damit nicht unerhebliche Steuerausfälle.

Zu Buchstabe d (§ 34a Abs. 10 EStG)

Für die praktische Umsetzung der begünstigten Besteuerung der nicht entnommenen Gewinne (§ 34a EStG) in Fällen der Mitunternehmerschaft oder der gesonderten Gewinnfeststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO ist die Frage von Bedeutung, auf welchem Wege das für die Anwendung des § 34a EStG im Einzelfall zuständige Wohnsitzfinanzamt die erforderlichen Informationen (z. B. Angaben über steuerfreie Gewinne, nichtabzugsfähige Betriebsausgaben, Entnahmen und Einlagen) erhält, wenn es für die Gewinnermittlung nicht selbst zuständig ist. Durch den neuen Absatz 10 soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass sowohl bei einheitlichen und gesonderten Feststellungen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a AO als auch bei gesonderten Feststellungen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b AO auch die für die Ermittlung des § 34a EStG erforderlichen Werte gesondert festgestellt werden können. Dadurch sollen verfahrensrechtliche Probleme vermieden werden, die sich bei fehlender Bindungswirkung nachrichtlicher Mitteilungen der Feststellungsfinanzämter ergeben können (z. B. mangelnde Korrekturmöglichkeiten, fehlende Sachnähe des Wohnsitzfinanzamtes bei diesbezüglichen Einsprüchen).

Das Feststellungsverfahren ist kein Selbstzweck. Durch die Ausgestaltung des Satzes 1 als Kann-Vorschrift soll gewährleistet werden, dass auf die Feststellung der für die Anwendung des § 34a EStG erforderlichen Werte verzichtet werden kann, solange dem zuständigen Finanzamt keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Steuerpflichtige die begünstigte Besteuerung in Anspruch nehmen will. Eine generelle Feststellung der Werte würde in einem Großteil der Fälle ins Leere laufen und damit unnötigen Bürokratieaufwand verursachen. Eine Feststellung der relevanten Werte ist insbesondere dann angezeigt, wenn das für die Gewinnfeststellung zuständige Finanzamt Kenntnis darüber hat, dass der Steuerpflichtige die begünstigte Besteuerung tatsächlich in Anspruch nehmen will (z. B. bei entsprechender Benachrichtigung durch das Wohnsitzfinanzamt) oder für das Vorjahr ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt ist.

Die Aufnahme einer eigenständigen Ablaufhemmung der Feststellungsfrist soll einen Gleichlauf der Feststellungsfristen für die Feststellung der Einkünfte und der

gesonderten Feststellung der für die Tarifiermittlung nach § 34a EStG erforderlichen Werte gewährleisten. Hierdurch wird verhindert, dass die Feststellungsfrist für die Feststellung nach Absatz 10 Satz 1 vor der Feststellungsfrist für die Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO abläuft und damit für die Einkommensteueranlagung inhaltlich nicht übereinstimmende Feststellungen bindend wären.

Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe n1 (§ 52 Abs. 48 EStG)

Die Änderungen in § 34a Abs. 1, 3, 5 und 10 sollen bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2008 gelten, da insbesondere die verfahrensrechtlichen Regelungen die praktische Anwendung erleichtern.

15. Zu Artikel 1 Nr. 15a – neu – und 31 Buchstabe o1 – neu –
(§ 35 Abs. 1 und § 52 Abs. 50a EStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 15 ist folgende Nummer 15a einzufügen:

„15a. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 34f und 34g“ durch die Angabe „§§ 34f, 34g und 35a“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ermäßigungshöchstbetrag ist wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Summe der positiven Einkünfte aus gewerblichen Einkunftsquellen}}{\text{Summe der positiven Einkünfte aus allen Einkunftsquellen}} \times \text{geminderte tarifliche Steuer.}“$$

c) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Für die Anwendung des Satzes 2 gelten Einkünfte im Sinne des § 20 als aus einer Einkunftsquelle stammend.“

d) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

e) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Gewerbliche Einkünfte“ durch die Wörter „Gewerbliche Einkünfte oder Einkünfte aus gewerblichen Einkunftsquellen“ ersetzt.“

b) In Nummer 31 ist nach Buchstabe o folgender Buchstabe o1 einzufügen:

„o1) Absatz 50a wird wie folgt gefasst:

„(50a) § 35 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. Gewerbesteuer-Messbeträge, die Erhebungszeiträumen zuzuordnen sind, die vor dem 1. Januar 2008 enden, sind abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 nur mit dem 1,8-fachen des Gewerbesteuer-Messbetrags zu berücksichtigen.““

Begründung

Allgemein

Im Zuge der Ausgestaltung der pauschalierten Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 und durch das Jahressteuergesetz 2008 sind Implikationen, die sich aus der steuerlichen Erfassung von Einkünften aus nachgeschalteten Personenunternehmen in Fällen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr sowie aus der besonderen Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen ergeben, nicht berücksichtigt worden. Außerdem wird die mit dem Jahressteuergesetz 2008 kodifizierte Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags präzisiert.

Zu § 35 EStG (Nummer 15a)

Zu Absatz 1 Satz 1

Es wird klargestellt, dass die Steuerermäßigung nach § 35 EStG in der Berechnungsreihenfolge vor der Steuerermäßigung nach § 35a EStG berücksichtigt wird. Diese Rechtsfolge ergibt sich bereits aus § 35a EStG, der festlegt, dass diese Steuerermäßigung erst nach Berücksichtigung der sonstigen Steuerermäßigungen greift. Die bisherige Fassung des § 35 EStG war indes nicht darauf abgestimmt. Allerdings hat der Bundesfinanzhof im Urteil vom 30. Januar 2008 – X R 1/07 – deutlich gemacht, dass in diesen Fällen die später geschaffene Vorschrift (hier: § 35a EStG) vorgeht (Lex posterior derogat legi priori).

Zu Absatz 1 Satz 2

Bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags soll darauf abgestellt werden, in welcher Höhe die Einkommensteuer auf die begünstigten Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfällt. Dies erfordert eine Ablösung von der Einordnung in die Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG und verlangt vielmehr eine neue Betrachtung anhand der Einkunftsquellen, auch wenn insoweit eine neue Begrifflichkeit geschaffen wird.

Zu Absatz 1 Satz 3

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist als Einkunftsquelle grundsätzlich die einzelne Kapitalanlage anzusehen. Dies würde die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags auf der Grundlage der Einkunftsquellen (s. Klarstellung in Satz 2) sehr aufwändig machen. Daher wird fingiert, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Anwendung des Satzes 2 als eine Einkunftsquelle anzusehen sind. Diese Sonderregelung hat in der Vielzahl der Fälle nur für den Veranlagungszeitraum 2008 Bedeutung, weil die Kapitaleinkünfte ab dem Veranlagungszeitraum einen Sonderstatus einnehmen und somit die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags nicht beeinflussen.

Zu Absatz 1 Satz 4

Folgeänderung zur Änderung des Satzes 2.

Zu § 52 EStG (Nummer 31 Buchstabe o1)

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde der Faktor für die pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer bei Personenunternehmen auf das 3,8-fache angehoben. Damit soll die Steuerbelastung ausgeglichen

werden, die sich aus der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ergibt. Beide Maßnahmen sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2008 wirken. Zwischenzeitlich hat sich jedoch ergeben, dass in bestimmten Fallgestaltungen die Maßnahmen nicht zeitlich aufeinander abgestimmt wirken, d. h. der angehobene Anrechnungsfaktor auf Gewinne Anwendung findet, bei denen die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe berücksichtigt worden ist. Dies ist insbesondere bei doppel- oder mehrstöckigen Personenunternehmensstrukturen der Fall.

Beispiel:

Die Personengesellschaft O (vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr) ist Mitunternehmerin der Personengesellschaft U (Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr). Bei der Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr/Kalenderjahr 2007 der Untergesellschaft wird die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgezogen. Der auf die Obergesellschaft entfallende Gewinnanteil und der dazu gehörende Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag wird bei dieser jedoch erst bei der Feststellung des Jahres 2008 (Jahr, in dem das Wirtschaftsjahr 2007/2008 endet) angesetzt.

Bei den Gesellschaftern der Obergesellschaft wird der „durchgereichte“ Gewinn der Untergesellschaft unter Anrechnung des 3,8-fachen des Gewerbesteuer-Messbetrags besteuert, obwohl dieser Gewinn unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ermittelt worden ist.

Mit der Neufassung des § 52 Abs. 50a EStG wird sichergestellt, dass Gewinnanteile, bei deren Ermittlung die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe berücksichtigt worden ist, nur eine Steuerermäßigung in Höhe des 1,8-fachen des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags begünstigt werden.

Damit werden ungerechtfertigte Doppelbegünstigungen und somit Steuerausfälle vermieden.

16. Zu Artikel 1 Nr. 15a – neu – (§ 35a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Zusammenfassung der Förderatbestände des § 35a EStG mit einem deutlich erhöhten Fördervolumen und eine Anhebung des Fördersatzes von 20 auf 25 Prozent zu prüfen.

Begründung

Nach Einführung der Möglichkeiten des § 35a EStG konnte eine Verbesserung der Nachfrage nach Handwerksarbeit beobachtet werden. Im Bauhandwerk wurden Arbeitsplätze geschaffen, die Schwarzarbeit wurde zurückgedrängt. Mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 19 Prozent verschlechterten sich die Anreize zur Nutzung dieser Regelung durch die privaten Verbraucher.

Angesichts einer möglicherweise bevorstehenden konjunkturellen Eintrübung muss rechtzeitig geprüft werden, inwieweit durch eine Ausweitung der bestehenden Regelung des § 35a EStG die befürchteten Effekte vermieden werden können.

17. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a (§ 37 Abs. 2 EStG)

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 2 wird aufgehoben.“

Begründung

Die in der Praxis nicht zur Anwendung kommende Vorschrift des § 37 Abs. 2 EStG ist im Einkommensteuergesetz entbehrlich. Mit dieser Vorschrift wurde mit Wirkung ab 1975 die frühere Ermächtigung in § 69 EStDV in das EStG übernommen. Für die Oberfinanzdirektionen sollte damit eine Möglichkeit geschaffen werden, in bestimmten Fällen von den gesetzlichen Vorauszahlungsterminen abzuweichen.

Diese Regelung wurde zuletzt nur von Hamburg angewendet (Erlass vom 14. Februar 1956, BStBl 1956 II S. 34). Am 16. Oktober 2006 wurde dieser Erlass ersatzlos aufgehoben. Nach Recherchen der geltenden Verwaltungsvorschriften in den Ländern wird in keinem anderen Land mehr von den gesetzlichen Vorauszahlungsterminen abgewichen.

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und zum Abbau überflüssiger Rechtsvorschriften wird diese nicht benötigte Vorschrift im Rahmen des Bürokratieabbaus mit Wirkung vom 1. Januar 2009 aufgehoben.

18. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 37 Abs. 5 Satz 2 EStG)

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„bb) In Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.“

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht mit der Änderung von § 37 EStG u. a. vor, dass der Mindestbetrag für die nachträgliche Erhöhung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 Abs. 5 EStG; die Regelung gilt entsprechend bei der Körperschaftsteuer) von 2 500 Euro auf 5 000 Euro angehoben wird.

Ausweislich der amtlichen Gesetzesbegründung erfolgt die Verdoppelung mit dem Ziel des Bürokratieabbaus und zur Steuervereinfachung. Vorauszahlungen sollten in Bagatellfällen nicht erhoben werden.

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich Maßnahmen, die dem Bürokratieabbau und der Steuervereinfachung dienen. Er weist allerdings auf den Zielkonflikt hin, der sich ergibt, wenn außerdem das Gebot der zeitnahen Erhebung von Steuern beachtet wird.

Nach Auffassung des Bundesrates lässt sich die Anhebung der Mindestgrenze für die nachträgliche Erhöhung von Vorauszahlungen nicht mit der Vermeidung von Bagatellfällen begründen. Die bisherige Mindestgrenze sollte daher nicht geändert werden.

19. Zu Artikel 1 Nr. 19 und 30 Buchstabe 0a

– neu – (§ 39f Abs. 2 und § 51a Abs. 2a EStG)

Artikel 2b – neu – (Solidaritätszuschlaggesetz 1995)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 19 ist in § 39f Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

bb) In Nummer 30 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) Dem Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„Bei Anwendung des § 39f ist beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn die Lohnsteuer maßgebend, die sich bei Anwendung des nach § 39f Abs. 1 ermittelten Faktors auf den nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Betrag ergibt.““

b) Nach dem neuen Artikel 2a* ist folgender Artikel 2b einzufügen:

„Artikel 2b
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Dem § 3 Abs. 2a des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch das Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei Anwendung des § 39f des Einkommensteuergesetzes ist beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn die Lohnsteuer maßgebend, die sich bei Anwendung des nach § 39f Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelten Faktors auf den nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Betrag ergibt.““

Begründung

Was Bemessungsgrundlage der jeweiligen Zuschlagsteuer ist, regelt das jeweilige Zuschlagsteuergesetz (z. B. bei der Kirchensteuer oder dem Solidaritätszuschlag) bzw. § 51a EStG. So bestimmt § 3 Abs. 2a SolZG 1995 eine modifizierte Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlages beim Steuerabzug vom Arbeitslohn. Die jeweiligen Landeskirchensteuergesetze bestimmen jeweils, das die nach Maßgabe des § 51a EStG modifizierte Lohnsteuer Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist. Die in Absatz 2 Satz 2 getroffene Regelung entfaltet ohne Verweis auf diese Regelung in den jeweiligen Landeskirchensteuergesetzen oder im SolZG 1995 insoweit keine Wirkung. Da § 51a EStG die zentrale Vorschrift zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für Zuschlagsteuern im EStG darstellt, sind Aussagen zur Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern aus systematischen Gründen in dieser Vorschrift zu treffen. Da die Landeskirchensteuergesetze bereits auf § 51a EStG zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage

* Vergleiche Nummer 6.

verweisen, ist bei Aufnahme einer Regelung in § 51a Abs. 2a EStG, wie die Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern bei Anwendung des Faktorverfahrens zu ermitteln ist, ein gesonderter Verweis in den Landeskirchensteuergesetzen auf § 39f Abs. 2 Satz 2 EStG entbehrlich. Aussagen zur Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlages beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind aus systematischen Gründen in § 3 Abs. 2a SolZG 1995 zu treffen – ein sonst aufzunehmender Verweis auf § 39f Abs. 2 Satz 2 EStG entfällt dadurch. Die in Absatz 2 Satz 2 getroffene Aussage zur Bemessungsgrundlage bei Zuschlagsteuern ist auch technisch unzutreffend – Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich eine modifizierte Lohnsteuer und nicht eine modifizierte Lohnsteuer \times Faktor. Absatz 2 Satz 2 ist daher zu streichen, § 51a Abs. 2a EStG und § 3 Abs. 2a SolZG 1995 sind zu ergänzen.

20. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 43 Abs. 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Erträge aus Options- und Termingeschäften, soweit diese zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, vom Kapitalertragsteuerabzug ausgenommen werden können, wenn für Zwecke der Abstandnahme vom Steuerabzug dem Institut eine Bescheinigung des Veranlagungsfinanzamts vorgelegt wird.

Begründung

Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften können ausnahmsweise zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, wenn sie Sicherungszwecken dienen (Absicherung von Darlehen, die der Finanzierung vermieteter Immobilien dienen). Den Erträgen aus den Sicherungsgeschäften stehen regelmäßig entsprechende Aufwendungen im Zusammenhang mit dem abgesicherten Darlehen gegenüber. Zur Vermeidung drohender Liquiditätsnachteile sollten Erträge aus Options- und Termingeschäften, die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen werden. Anders als bei betrieblichen Einkünften sollte die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug aber zur Sicherstellung der Besteuerung und, um eine fehlerhafte Erklärung des Steuerpflichtigen gegenüber dem Institut zu vermeiden, an eine Bescheinigung des Veranlagungsfinanzamts geknüpft werden.

21. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 EStG auch dann vom Steuerabzug Abstand genommen werden sollte, wenn der Gläubiger eine inländische Kapitalanlagegesellschaft ist, welche nach den Änderungen des Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz) vom 21. Dezember 2007 kein Spezialkreditinstitut mehr darstellt. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Ergänzung des § 43 Abs. 2 Satz 2 EStG.

Begründung

Mit der Änderung des § 2 Abs. 6 InvG durch das Gesetz zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) stellen inländische Kapitalanlagegesellschaften keine Spezialkreditinstitute mehr dar. Dies hätte eigentlich zur Folge gehabt, dass sie nicht mehr in die Befreiung von der Erhebung des Zinsabschlages bei Interbankgeschäften einbezogen sind.

Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Januar 2008 – IV C 1 – S 2400/0 wurde den kreditwirtschaftlichen Verbänden jedoch mitgeteilt, dass aus sachlichen Billigkeitsgründen im Jahr 2008 die Befreiung vom Zinsabschlag bei Interbankgeschäften weiterhin gilt.

Ab dem 1. Januar 2009 würde mangels einer gesetzlichen Regelung und dem Auslauf der Billigkeitsregelung bei Kapitalanlagegesellschaften in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 EStG keine Abstandnahme vom Steuerabzug mehr möglich sein. Die Regelung des § 43 Abs. 2 Satz 2 EStG findet auf Kapitalanlagegesellschaften keine Anwendung.

Die Befreiung vom Steuerabzug bei Interbankgeschäften ist aber auch bei Kapitalanlagegesellschaften angebracht.

22. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 43 Abs. 2 EStG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind dem § 43 Abs. 2 folgende Sätze anzufügen:

„Bei Kapitalerträgen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 ist ebenfalls kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn

1. eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nicht unter Satz 2 oder § 44a Abs. 4 Satz 1 fällt, Gläubigerin der Kapitalerträge ist oder
2. die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes ist Satz 3 Nr. 1 nur anzuwenden, wenn die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse durch eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamts ihre Zugehörigkeit zu dieser Gruppe von Steuerpflichtigen nachweist. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. Die Fälle des Satzes 3 Nr. 2 hat die auszahlende Stelle gesondert aufzuzeichnen und die Erklärung der Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen zehn Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Erklärung zugegangen ist. Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 daneben die Konto- oder Depotbezeichnung oder die sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs, Vor- und Zunamen des Gläubigers sowie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bzw. bei Personenmehrheiten den Firmennamen und die zugehörige Steuernummer nach

amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu speichern und nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern wird den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen.“

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass z. B. bei Kapitalerträgen, die Betriebseinnahmen sind, ein Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge gegenüber der Bank die Betriebszugehörigkeit bestätigt. Die Bank soll in diesen Fällen verpflichtet werden, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bestimmte Grunddaten elektronisch zu übermitteln (Name des Gläubigers bzw. der Firma, Kontobezeichnung).

Durch die Verknüpfung der Datenübermittlung mit der Identifikationsnummer nach § 139b AO bzw. mit der Steuernummer wird eine eindeutige Zuordnung der übermittelten Daten gewährleistet. Zusätzliche Angaben zum Geburtsdatum und zur Anschrift sind dann verzichtbar. Dies dient der Vereinfachung der Administration.

Offensichtlich ist an die Einrichtung einer Datenbank beim BZSt zur besseren Überprüfung der steuerlichen Erfassung von Kapitalerträgen gedacht. Die Einführung eines effektiven Kontrollinstruments ist aus Sicht der Länder sinnvoll. Der Bund hat allerdings bislang kein Konzept dazu vorgelegt. Den Ländern sind weder Überlegungen zum elektronischen Übermittlungsweg bekannt, noch ist klar, wer Zugriff auf eine beim BZSt vorhandene Datenbank haben soll und in welcher Form dieser Zugriff erfolgen soll. Ohne Fachkonzeption kann ein maschinelles Verfahren nicht realisiert werden. Eine technische Umsetzung bis zum 1. Januar 2009 ist ausgeschlossen. Deshalb sollen die Banken zunächst verpflichtet werden, die Daten elektronisch zu speichern und vorzuhalten. Die elektronische Übermittlung kann dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, der vom BZSt mitgeteilt wird.

23. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 43 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die bestehende Lücke bei der Sicherung des inländischen Besteuerungsanspruchs bei Erträgen aus ausländischen kapitalbildenden Lebensversicherungsverträgen durch einen Kapitalertragsteuerabzug geschlossen werden kann, wenn das ausländische Versicherungsunternehmen eine inländische Niederlassung unterhält.

Begründung

Inländische Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, auf Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG Kapitalertragsteuer einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Ausländische Versicherungsgesellschaften sind hiervon nicht betroffen. Zudem sind Auszahlungen aus ausländischen Lebensversicherungsverträgen ohne einen Kapitalertragsteuerabzug auch im Rahmen der Abgeltungsteuer zwingend zu erklären und durch die Finanzämter zu veranlagern. Aus den vorgenannten

Gründen und der weiteren Tatsache, dass insbesondere in letzter Zeit ein Ausweiten des Lebensversicherungsgeschäfts ausländischer Gesellschaften im Inland zu beobachten ist, sollten in- und ausländische Versicherungsunternehmen weitgehend gleich behandelt sowie der inländische Besteuerungsanspruch sichergestellt werden.

Der Kapitalertragsteuerabzug ist daher auf Erträge aus ausländischen kapitalbildenden Lebensversicherungen auszuweiten, insbesondere wenn das ausländische Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes im Inland hat. Für eine Verpflichtung zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer sollte dabei unmaßgeblich sein, ob die Auszahlung der Versicherungsleistungen über eine Niederlassung im Inland abgewickelt wird oder nicht.

Die Erweiterung der Abzugsverpflichtung sollte nach der allgemeinen Anwendungsvorschrift für die Regelungen zur Abgeltungsteuer erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden sein, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

24. Zu Artikel 1 Nr. 22, 23a – neu –, 25

(§ 43a Abs. 2, §§ 44b, 45b, 49 Abs. 1 EStG)

Artikel 3a – neu – (REIT-Gesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren

- a) zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 43a Abs. 2) zu prüfen,
 - ob in Fällen eines entgeltlichen Depotübertrags
 - wie bei einer Veräußerung Stückzinsen und Zwischengewinne (Regelung im InvStG) zu berücksichtigen sind sowie
 - die Anschaffungskosten beim neuen Kreditinstitut in Höhe der vom übertragenden Kreditinstitut ermittelten Werte anzusetzen sind;
- b) zu Artikel 1 nach Nummer 23 (Nr. 23a – neu –) (§§ 44b, 45b EStG) zu prüfen,
 - ob das Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern bei erteilten Freistellungsaufträgen abgeschafft werden kann;
- c) zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 49 Abs. 1 EStG) zu prüfen,
 - ob der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d EStG im Gesetzeswortlaut zutreffend abgegrenzt worden ist;
- d) in Artikel 3a (Änderung des REIT-Gesetzes)
 - den Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 REIT-G an die Regelungen zur Abgeltungsteuer anzupassen.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 22 (§ 43a Abs. 2)

Ein Depotübertrag mit Gläubigerwechsel gilt als Veräußerung der übertragenen Papiere, sofern der Anleger nicht mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Dabei ist der Börsenkurs als Veräußerungspreis anzusetzen, der keine Stückzinsen beinhaltet. Anders als bei sog. echten Veräußerungen von Anleihen sind also bei entgeltlichem Depotübertrag von

der depotführenden Stelle keine Stückzinsen zu berechnen und dem Steuerabzug zu unterwerfen. Entsprechend können bei der übernehmenden Stelle keine fiktiv gezahlten Stückzinsen in den Verlustverrechnungstopf eingestellt werden.

Diese unterschiedliche Behandlung ist nicht sachgerecht und sollte auch im Hinblick auf die Vermeidung unerwünschter Gestaltungen bereinigt werden.

Damit bei solchen Transaktionen die Besteuerung lückenlos erfolgt, sollte ferner sichergestellt werden, dass der Einbuchungskurs beim aufnehmenden Institut identisch ist mit dem Kurs beim abgebenden Institut.

Zu Nummer 23a (§§ 44b, 45b EStG)

§ 44b Abs. 1 Satz 1 und § 45b Abs. 1 Satz 1 EStG regeln die Erstattung von einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG (betroffen sind im Wesentlichen Dividenden) im sog. Einzelantragsverfahren (§ 44b EStG) bzw. im sog. Sammelantragsverfahren (§ 45b EStG) durch das BZSt.

Sammelanträge werden im Wesentlichen von Kreditinstituten im Namen ihrer Kunden gestellt, um für Dividenden aus depotverwahrten Aktien eine Erstattung zu erhalten. Bei einer Abschaffung des Sammelantragsverfahrens in den Fällen eines erteilten Freistellungsauftrags könnte den Kreditinstituten die Möglichkeit eröffnet werden, einen Erstattungsanspruch ihrer Kunden im Rahmen der monatlichen Kapitalertragsteueranmeldung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt geltend zu machen bzw. mit der Kapitalertragsteuerzahllast zu verrechnen. Hierdurch kann eine Erstattung einfacher und schneller abgewickelt werden.

Zu Nummer 25 (§ 49 EStG)

Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wurde der bisherige Anwendungsbereich des § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d EStG ab dem 1. Januar 2009 ausgeweitet. Nach der Gesetzesbegründung sollte der Kreis der inländischen Einkünfte über die bisherigen Tafelgeschäfte hinaus auf die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Veräußerungsfälle erweitert werden. Nach Artikel 13 Abs. 4 sowie Artikel 21 des OECD-Musterabkommens steht Deutschland in derartigen Fällen jedoch regelmäßig kein Besteuerungsrecht zu. Insofern erscheint es nicht erforderlich, bei namentlich nach § 154 AO bekannten Steuerausländern eine Besteuerung vorzunehmen. Lediglich bei Schaltergeschäften, bei denen dem nicht nach § 154 AO legitimierten Gläubiger die Erträge ausgezahlt werden, erscheint eine Besteuerung geboten.

Zu Artikel 3a (Änderung des REIT-Gesetzes)

§ 19 Abs. 2 REIT-G nimmt auf § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG Bezug. Die Veräußerungstatbestände finden sich ab 2009 in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG. Hierdurch ergeben sich ferner Auswirkungen auf den Kapitalertragsteuerabzug (Hinweis auf § 20 REIT-G).

25. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 43a Abs. 2 Satz 5 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Erweiterung der Vorschrift des § 43a

Abs. 2 Satz 5 EStG auf Depotüberträge aus Staaten zu prüfen, mit denen die Europäische Union Abkommen über vergleichbare Regelungen zur Zinsrichtlinie getroffen hat.

Begründung

Die Regelung des § 43a Abs. 2 Satz 5 EStG eröffnet die Möglichkeit, dass die Anschaffungsdaten von depotverwahrten Wirtschaftsgütern bei einem Depotwechsel der neuen depotführenden Stelle mitgeliefert werden. Damit wird vermieden, dass in Fällen eines Depotwechsels eine Ersatzbemessungsgrundlage anstatt der tatsächlichen Anschaffungskosten der Erhebung der Kapitalertragsteuer zu Grunde gelegt wird, was wiederum die Zahl der Fälle einer korrigierenden Veranlagung durch die Finanzämter reduziert.

Es erscheint zweckmäßig, die bislang nur für Depotüberträge aus dem EU- oder EWR-Ausland geltende Regelung auf die Staaten zu erweitern, mit denen die Europäische Union Abkommen über vergleichbare Regelungen zur Richtlinie 2003/48/EG (Zinsrichtlinie) getroffen hat. Dadurch würde ein Nachweis der Anschaffungsdaten durch Bankbeleg auch bei einem Depotwechsel aus der Schweiz, San Marino, Monaco und Andorra ermöglicht. Liechtenstein fällt als EWR-Staat bereits unter die bisherige Regelung.

26. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 43a Abs. 3 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen mit Kapitalerträgen alle von Ehegatten bei einem Institut geführten Konten und Depots umfassen sollte, wenn die Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Begründung

In § 43a Abs. 3 Satz 2 ist die Verrechnung von Kapitalerträgen mit Verlusten aus Kapitalvermögen für alle bei einem Kreditinstitut geführten Konten und Depots eines Steuerpflichtigen geregelt. Erzielt ein Ehegatte Verluste und der andere Ehegatte positive Kapitalerträge, ist eine Verrechnung auf Ebene des Kapitalertragsteuerabzugs nicht möglich. Die Ehegatten können die Verrechnung daher nur im Rahmen der Einkommensteueranmeldung erzielen. Mit einer ehgattenübergreifenden Verlustverrechnung bereits beim Kapitalertragsteuerabzug werden zusätzliche Veranlagungsfälle vermieden. Daneben wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Ehegatten typischerweise gemeinsam die Gestaltung wählen, die mit der geringsten Steuer- und Liquiditätsbelastung einhergeht. Es ist deshalb sachgerecht, die ehgattenübergreifende Verlustverrechnung an den gemeinsamen Freistellungsauftrag zu knüpfen.

27. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 43a Abs. 4 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Aktualisierung des § 43a Abs. 4 EStG zu prüfen.

Begründung

Die bisherige Regelung des § 43a Abs. 4 EStG geht davon aus, dass die das Bundesschuldbuch führende Stelle – gemeint ist die Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH – selbst keine Wertpapierkäufe tätigt, diese also nur über ein Kreditinstitut angeschafft und anschließend zur Verwahrung und Verwaltung an die das Schuldbuch führende Stelle übertragen werden können. Inzwischen gibt es aber bestimmte Bundeswertpapiere, die unmittelbar von der das Schuldbuch führenden Stelle erworben werden können. Die Regelung des § 43a Abs. 4 EStG ist an diese Entwicklung anzupassen.

28. Zu Artikel 1 Nr. 22a – neu – (§ 44 Abs. 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme einer Regelung in § 44 Abs. 1 EStG zu prüfen, die anordnet, dass bei der Veräußerung von Dividendscheinen unter Einschaltung eines Kreditinstitutes die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle und bei Termingeschäften das Kreditinstitut, welches die Erträge aus diesem Geschäft auszahlt oder gutschreibt, den Steuereinbehalt vorzunehmen hat.

Begründung

Aus den bisherigen gesetzlichen Regelungen ergibt sich keine eindeutige Anordnung der Steuerabzugsverpflichtung in den Fällen der Veräußerung von Dividendscheinen unter Einschaltung eines Kreditinstitutes (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG). Zur Klarstellung sollte in § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG geregelt werden, dass bei der Veräußerung von Dividendscheinen unter Einschaltung eines Kreditinstitutes die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle den Steuereinbehalt vorzunehmen hat.

Des Weiteren sollte in § 44 Abs. 1 Satz 4 EStG angeordnet werden, dass bei Termingeschäften (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 EStG) das Kreditinstitut, welches die Erträge aus diesem Geschäft auszahlt oder gutschreibt, den Steuereinbehalt künftig vorzunehmen hat. Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut besteht für derartige Erträge keine Abzugsverpflichtung.

29. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe 0a – neu – (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 EStG)

In Artikel 1 Nr. 23 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) § 44a Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. wenn anzunehmen ist, dass für ihn – auch unter Hinzurechnung der nach § 20 ermittelten Kapitaleinkünfte im Sinne des § 2 ohne Anwendung von § 32d Abs. 1, 3 und 4 sowie § 43 Abs. 5 – eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.“

Begründung

In § 44a Abs. 1 Nr. 2 EStG wird bisher geregelt, dass bei Kapitalerträgen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen

ist, wenn anzunehmen ist, dass für den Steuerpflichtigen eine Veranlagung nicht in Betracht kommt. Voraussetzung hierfür ist eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 EStG.

Eine Veranlagung kommt nach dem jetzigen Gesetzeswortlaut ab 2009 nicht in Betracht, wenn Kapitalerträge erzielt werden, die abgeltend besteuert werden und die anderen Einkünfte unter dem Grundfreibetrag liegen (z. B. Kapitalerträge 10 000 Euro und übrige Einkünfte 5 000 Euro).

Wird in diesem Fall eine NV-Bescheinigung ausgestellt, unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug. Angesichts der Höhe dieser Einkünfte (10 000 Euro + 5 000 Euro = 15 000 Euro) kommt eine Veranlagung dann jedoch wieder in Betracht und es dürfte eigentlich keine NV-Bescheinigung ausgestellt werden.

Deshalb sollte ab 2009 vom Steuerabzug nur dann Abstand genommen werden, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer auch unter Berücksichtigung der Kapitalerträge nach § 20 EStG ohne Anwendung des § 32d EStG nicht in Betracht kommt.

30. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 50 Abs. 1 EStG)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in § 50 Abs. 1 Satz 3 die Angabe „§§ 24b“ durch die Angabe „§§ 24a, 24b“ zu ersetzen.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf wird bei beschränkt Steuerpflichtigen künftig der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte es jedoch bei der bisherigen Rechtslage verbleiben, nach der der Altersentlastungsbetrag bei beschränkt Steuerpflichtigen nur dann abgezogen wird, wenn der Steuerpflichtige nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird, weil seine Einkünfte mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Es wird von der Rechtsprechung des EuGH anerkannt, dass der Quellenstaat bei der Besteuerung Unterschiede zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen dort machen darf, wo es um die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse geht. Eine Grenze zieht der EuGH in dem Fall, in dem der Nichtgebietsansässige seine Einkünfte ausschließlich oder nahezu ausschließlich im Quellenstaat bezieht. In diesem Fall kann der Steuerpflichtige nicht darauf verwiesen werden, dass in der Person liegende Verhältnisse grundsätzlich vom Wohnsitzstaat berücksichtigt werden (müssen). Genau nach diesem Prinzip verfährt das geltende deutsche Steuerrecht, indem es nur in den Fällen des § 1 Abs. 3 EStG den Altersentlastungsbetrag berücksichtigt.

Insofern ist es nicht geboten, den Anwendungsbereich des Altersentlastungsbetrags über das geltende Recht auszudehnen. Die dadurch eintretenden Steuermindereinnahmen können vermieden werden.

31. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG)

In Artikel 1 Nr. 26 sind in § 50 Abs. 4 Nr. 2 die Wörter „einer ausländischen Kulturvereinigung“ durch die Wörter „ausländischer Künstler“ zu ersetzen.

Begründung

Mit der Neufassung wird die Steuerbegünstigung für ausländische Kulturvereinigungen auch auf ausländische Solisten ausgedehnt. Damit entfällt die problematische Abgrenzung von (begünstigten) Kulturvereinigungen und (von der Begünstigung ausgeschlossenen) solistisch besetzten Ensembles.

Die nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Formulierung hätte demgegenüber zur Folge, dass am Erfordernis von Einzelfallprüfungen zur Abgrenzung solistisch besetzter Ensembles, die in der Praxis bereits jetzt große Schwierigkeiten bereiten, weiterhin festgehalten würde. Gegenstand dieser Einzelfallprüfungen ist, ob das künstlerische Niveau der Gruppenmitglieder einer Kulturvereinigung demjenigen von Solisten gleichkommt. Den Finanzämtern wird also im Ergebnis zugemutet, die künstlerische Qualität von Kulturvereinigungen beurteilen zu müssen. Dies sind völlig sachfremde Kriterien, bei denen eigentlich externe Sachverständige/Gutachter hinzugezogen werden müssten. Der Ausschluss von solistisch besetzten Ensembles führt überdies zu kuriosen Ergebnissen, da z. B. ein Ensemble für klassische Musik bei mehreren Auftritten bei dem einen Auftritt steuerpflichtig und bei dem anderen Auftritt steuerfrei sein kann, je nachdem, ob es in größerer oder in kleinerer Besetzung auftritt.

Der Bundesrechnungshof hat bereits im Jahr 2001 gerügt, dass beim Ausschluss von Solisten eine einheitliche Praxis nicht erkennbar sei und die Abgrenzung schon aus künstlerischer Sicht immer wieder Schwierigkeiten bereite. Der Bundesrechnungshof hat außerdem darauf hingewiesen, dass der Ausschluss der Solisten zu vom Bundesverfassungsgericht gerügten Wettbewerbsverzerrungen führe.

Der Verzicht auf den Ausschluss von Solisten und solistisch besetzten Ensembles ist ein Schritt zur Steuervereinfachung, da die aufwändige, streitanfällige Abgrenzung zu den Kulturvereinigungen entfällt. Stattdessen sollte die Steuerfreistellung bei Kulturvereinigungen, Solisten und solistisch besetzten Ensembles gleichermaßen ausschließlich davon abhängig sein, ob ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird. Die öffentliche Förderung des jeweiligen Auftritts ist ein ausreichendes, objektives und leicht nachvollziehbares Kriterium für die steuerliche Begünstigung.

Nennenswerte Steuerausfälle sind nicht zu befürchten, da die öffentliche Hand in der Regel nur solche Solisten bzw. solistisch besetzte Ensembles mit mindestens einem Drittel bezuschussen wird, die auf eine solche Förderung tatsächlich angewiesen sind.

32. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 50a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass

es in den Fällen des § 50a Abs. 2 Satz 2 EStG nicht zu ungerechtfertigten Steuerfreistellungen kommt.

Begründung

Nach § 50a Abs. 2 Satz 2 EStG i. d. F. des Gesetzentwurfs werden in den Fällen des Steuerabzugs an der Quelle Reisekosten (Tagegelder, Fahrt- und Übernachtungskosten), die besonders gewährt werden, nur insoweit besteuert, als sie die tatsächlichen Kosten übersteigen.

Die Regelung, die in Bezug auf Verpflegungsaufwendungen nur darauf abstellt, dass das Tagegeld die tatsächlichen Kosten nicht übersteigt, ermöglicht es, dass in diesen Fällen Tagegelder steuerfrei gestellt werden, die die Pauschbeträge im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 (je nach Dauer der Abwesenheit 6, 12 oder 24 Euro) übersteigen.

Damit käme es zu einer Besserstellung gegenüber vergleichbaren Fällen, z. B.

- Arbeitgebererstattungen für Verpflegungsmehraufwendungen,
- Betriebsausgabenabzug bei selbständig Tätigen,

ohne dass hierfür eine Rechtfertigung vorliegt. In den genannten Fällen ist die Steuerfreistellung der Erstattung bzw. der Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug von Verpflegungsmehraufwendungen auf die o. a. Pauschbeträge beschränkt.

33. Zu Artikel 1 Nr. 35 – neu – (§ 92a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob von einer Auflösung des Wohnförderkontos bei Umzug des Zulagenberechtigten ins Pflegeheim und Weiternutzung der Ehewohnung durch den Ehegatten (§ 92a EStG) abgesehen werden kann.

Begründung

Die durch das Eigenheimrentengesetz herbeigeführte Gleichstellung des Wohneigentums mit Geldleistungen bei der sog. Riester-Förderung führt zu der nachgelagerten Besteuerung des für eine selbstgenutzte Wohnung verwendeten geförderten Altersvorsorgekapitals und der geförderten Tilgungsleistungen in der Rentenphase. Dies bedeutet zugleich, dass die geförderte Wohnung auch in der Rentenphase für eigene Wohnzwecke des Zulagenberechtigten dienen muss. Endet die Selbstnutzung der geförderten Wohnung vor Vollendung des 85. Lebensjahres, muss das Wohnförderkonto sofort besteuert werden. Hierzu gehört auch der Fall, dass der Zulagenberechtigte auf Dauer ins Pflegeheim umzieht. Der Gesetzestext stellt nur auf die Nutzung durch den Zulageberechtigten ab; die Nutzung durch den Ehegatten steht dem nicht gleich.

Die Gesetzesregelung erscheint insoweit unvollständig. Zum einen kommt es in dem Fall, dass der Ehegatte stirbt und der überlebende Ehegatte innerhalb eines Jahres das Eigentum an der Wohnung erlangt, nicht zur sofortigen Besteuerung (§ 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 3 EStG). Zum anderen wird die Selbstnutzung fingiert, wenn die Wohnung aufgrund richterlicher Entscheidung dem anderen Ehegatten als Ehewohnung zuge-

wiesen wird (§ 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 4 EStG). Es erscheint nicht angezeigt, das pflegebedingte dauerhafte Ausscheiden des Eigentümers und den Verbleib des anderen Ehegatten in der Ehwohnung schlechter zu behandeln. Insofern sollte eine ergänzende Gesetzesregelung getroffen werden.

34. **Zu Artikel 1** (Einkommensteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die bestehende Lücke bei der Sicherung des inländischen Besteuerungsanspruchs bei Erträgen aus ausländischen kapitalbildenden Lebensversicherungsverträgen dadurch geschlossen werden kann, dass Versicherungsvermittler das Zustandekommen eines solchen Vertrages zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem ausländischen Versicherungsunternehmen anzuzeigen haben.

Begründung

Inländische Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, auf Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG Kapitalertragsteuer einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Ausländische Versicherungsgesellschaften sind hiervon nicht betroffen. Zudem sind Auszahlungen aus ausländischen Lebensversicherungsverträgen ohne einen Kapitalertragsteuerabzug auch im Rahmen der Abgeltungsteuer zwingend zu erklären und durch die Finanzämter zu veranlassen. Aus den vorgenannten Gründen und der weiteren Tatsache, dass insbesondere in letzter Zeit ein Ausweiten des Lebensversicherungsgeschäfts ausländischer Gesellschaften im Inland zu beobachten ist, sollten in- und ausländische Versicherungsunternehmen weitgehend gleich behandelt sowie der inländische Besteuerungsanspruch sichergestellt werden.

Erreicht werden könnte dies durch die Schaffung einer Mitteilungspflicht für inländische Versicherungsvermittler bei erfolgreicher Vermittlung eines kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrages mit einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung, beispielsweise das Bundeszentralamt für Steuern. Zu übermitteln wären in einem automationsunterstützten Verfahren die für eine eindeutige Verifikation des Vertrages erforderlichen Daten. Dies soll nicht für Verträge mit ausländischen Versicherungsunternehmen gelten, die von der Ausweitung der Verpflichtung zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer betroffen sind.

Die Verletzung der zu schaffenden Mitteilungspflicht wäre als Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren.

Um allen Beteiligten den erforderlichen organisatorischen und automationstechnischen Vorlauf zu gewährleisten, sollte die Mitteilungspflicht erst nach einer Übergangsfrist, beispielsweise für alle nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossene Verträge, gelten.

35. **Zu Artikel 2 Nr. 5** (§ 73e Satz 4 und 5 EStDV)

In Artikel 2 Nr. 5 sind in § 73e die Sätze 4 und 5 zu streichen.

Begründung

§ 50a EStG regelt den besonderen Steuerabzug für bestimmte Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger. Dazu sieht nun § 73e EStDV eine gesetzliche Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Steueranmeldung ab dem 1. Januar 2009 vor.

Derzeit wird in der Föderalismuskommission II erörtert, wer die Zuständigkeit für den Steuerabzug nach § 50a EStG erhalten soll. Zur Diskussion stehen die zentrale Zuständigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern, eine zentrale Zuständigkeit in einem Land oder die bisherige verteilte Zuständigkeit.

Solange die Frage der Zuständigkeit nicht geklärt ist, können die technischen Anforderungen weder für den elektronischen Übermittlungsweg noch für das Verfahren zur Verarbeitung der übermittelten Daten festgelegt werden. Eine technische Umsetzung bis zum 1. Januar 2009 ist damit ausgeschlossen.

36. **Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b** (§ 8 Abs. 7 Satz 2 KStG)

In Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 8 Abs. 7 Satz 2 die Wörter „kultur- oder gesundheitspolitischen“ durch die Wörter „kultur-, gesundheits- oder bildungspolitischen“ zu ersetzen.

Begründung

Nach der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung zu § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG soll bei Dauerverlustgeschäften eine verdeckte Gewinnausschüttung bei solchen Tätigkeiten nicht angenommen werden, die die öffentliche Hand insbesondere nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften ausüben darf und bei denen regelmäßig ein kostendeckendes Entgelt nicht erzielt werden kann bzw. soll. Neben den im Gesetzentwurf abschließend genannten Tätigkeiten gehört hierzu auch der Bereich der Bildung, dessen Bedeutung ständig zunimmt. Der Änderungsvorschlag sieht daher die Aufnahme der bildungspolitischen Gründe in § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG vor.

37. **Zu Artikel 3 Nr. 6** (§ 8c KStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die so genannte Mantelkaufregelung zielgenauer gestaltet werden kann, um Kollateralschäden, insbesondere bei Unternehmenssanierungen, zu vermeiden.

Eine Neuformulierung des § 8c KStG muss verhindern, dass der Verlustvortrag von einem anderen Unternehmensregime missbräuchlich genutzt werden kann. Der verbleibende Verlustvortrag darf jedoch insoweit nicht untergehen, als er mit noch nicht versteuerten stillen Reserven verrechnet werden kann.

Begründung

Nach der mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) eingeführten Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften (ehemals Mantelkauf) sind im Zeitpunkt eines schädlichen Beteiligungserwerbs nicht genutzte Verluste ganz oder teilweise nicht mehr anzuerkennen.

Ein quotaler Verlustuntergang tritt ein, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent der Anteile an einen Erwerber übertragen werden. Werden innerhalb dieses Zeitraums mehr als 50 Prozent der Anteile übertragen, gehen die Verluste sogar vollständig unter.

Ein solches Ergebnis wird der Eigenständigkeit einer Kapitalgesellschaft nicht gerecht. Sie lässt außer Acht, dass Verlustvorträge in der Regel Ausfluss des Vorsichts- und Imparitätsprinzips sind. Die derzeitige Regelung ist zudem gestaltungsanfällig, weil die Verlustvorträge bei einem gestaffelten Erwerb weiterhin genutzt werden können.

Ziel einer Reform der Mantelkaufregelung muss die Präzisierung ihrer Wirkung sein. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass wirtschaftlich sinnvolle Sanierungen nicht durch steuerliche Vorschriften verhindert werden. Nur der echte Mantelkauf soll zu einem Untergang der Verlustvorträge führen.

An der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 4 KStG ist vor allem kritisiert worden, dass Investitionen Verlustvorträge vernichten konnten, so dass sich der wirtschaftliche Aufwand für eine Investition durch die steuerrechtliche Regelung erhöhte. Ob ein Mantelkauf gut oder schlecht ist, sollte sich danach richten, ob die Verlustvorträge mit bereits im Unternehmen vorhandenem Gewinnpotenzial verrechnet werden oder ob die Verluste mit unternehmensfremden Gewinnen verrechnet werden sollen.

Das Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 27. Juni 2008 enthält bereits eine Ausnahmeregelung, nach der so genannte Zielgesellschaften auch bei einem schädlichen Beteiligungserwerb durch oder von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften nicht genutzte Verluste in Höhe der im Unternehmen vorhandenen stillen Reserven weiterhin abziehen können. Diese Regelung ist auch für eine generelle Lösung des Mantelkaufproblems ein tauglicher Ansatz.

38. Zu Artikel 3 Nr. 10 Buchstabe f1 – neu –
(§ 34 Abs. 11a KStG)

In Artikel 3 Nr. 10 ist nach Buchstabe f folgender Buchstabe f1 einzufügen:

„f1) Dem Absatz 11a werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit im zu versteuernden Einkommen Gewinnanteile enthalten sind, bei deren Ermittlung die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe berücksichtigt worden ist, beträgt die Körperschaftsteuer abweichend von Satz 1 für diesen Gewinnanteil 25 Prozent. Die bei der Ermittlung des Einkommens

a) hinzuzurechnenden Beträge sind vorrangig dem nicht nach Satz 2 zu versteuernden Teil des zu versteuernden Einkommens,

b) abzuziehenden Beträge sind vorrangig dem nach Satz 2 zu versteuernden Teil des zu versteuernden Einkommens

zuzuordnen.“

Begründung

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde der Tarif für die Körperschaftsteuer erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 von 25 auf 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens gesenkt. Zudem ist als Maßnahme zur Gegenfinanzierung mit Wirkung ebenfalls ab dem Veranlagungszeitraum 2008 die Gewerbesteuer nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass in bestimmten Fallkonstellationen die Maßnahmen nicht zeitlich abgestimmt wirken, d. h. der niedrigere Körperschaftsteuersatz von 15 statt 25 Prozent auf Gewinne Anwendung findet, bei denen die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe berücksichtigt worden ist. Dies ist insbesondere gegeben im Falle der Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an einer Personengesellschaft als Mitunternehmerin, wenn die Wirtschaftsjahre der beiden Gesellschaften voneinander abweichen.

Beispiel:

Die Kapitalgesellschaft K (vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr) ist Mitunternehmerin der Personengesellschaft P (Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr). Bei der Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr/Kalenderjahr 2007 der Personengesellschaft wird die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgezogen. Der auf die Kapitalgesellschaft entfallende Gewinnanteil wird bei dieser jedoch erst bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens für das Jahr 2008 (Jahr, in dem das Wirtschaftsjahr 2007/2008 endet) berücksichtigt.

Bei der Kapitalgesellschaft wird der sog. durchgereichte Gewinn der Personengesellschaft lediglich mit dem niedrigeren Tarif von 15 Prozent besteuert, obwohl dieser Gewinn unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ermittelt worden ist.

Mit der Anfügung der Sätze 2 und 3 in § 34 Abs. 11a KStG wird sichergestellt, dass die Gewinnanteile einer Kapitalgesellschaft, bei deren Ermittlung die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe berücksichtigt worden ist, einer Körperschaftsteuer von 25 Prozent unterliegen. Durch die vorrangige Zuordnung der abziehbaren Aufwendungen zu den Gewinnanteilen, für die der höhere Körperschaftsteuersatz gilt, werden Abgrenzungsprobleme vermieden und für die steuerpflichtige Körperschaft eine Meistbegünstigung erreicht.

Insgesamt werden ungerechtfertigte Doppelbegünstigungen und somit Steuerausfälle vermieden.

39. Zu Artikel 4 Nr. 1a – neu – (§ 3 Nr. 17 Satz 1 GewStG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. In § 3 Nr. 17 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder entsprechender Landesgesetze, soweit diese Landesgesetze nicht wesentlich von den Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes abweichen.“

Begründung

Durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2043) wurden aus dem bisherigen Kompetenztitel des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 18 GG die Gesetzgebungsmaterien des landwirtschaftlichen Grundstückverkehrs, des landwirtschaftlichen Pachtwesens und des ländlichen Siedlungswesens gestrichen. Aufgrund des durch Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes neu gefassten Artikel 125a GG gilt Bundesrecht, das wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort und kann durch Landesrecht ersetzt werden.

Als Umsetzungshindernis erweist sich der bei einer Ersetzung des Reichssiedlungsgesetzes durch landesrechtliche Vorschriften eintretende Wegfall der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG bzw. § 3 Nr. 17 GewStG für das gemeinnützige Siedlungsunternehmen des Landes Baden-Württemberg. Die Steuerbefreiungen sind ausdrücklich daran geknüpft, dass es sich bei dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen des Landes um ein solches im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes handelt. Mit der Ersetzung des Reichssiedlungsgesetzes durch landesrechtliche Vorschriften wird der erforderliche Bezug zum Reichssiedlungsgesetz gelöst, so dass die Befreiungsvorschriften ihrem Wortlaut nach nicht mehr auf die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen jener Länder anwendbar wären, die von der grundgesetzlich eingeräumten Ersetzungsbefugnis Gebrauch machen. Dieses Ergebnis hat der Gesetzgeber der Föderalismusreform nicht beabsichtigt. Eine unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung gemeinnütziger Siedlungsunternehmen je nachdem, ob ein Land von der Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht oder nicht, ist nicht zu rechtfertigen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurde auf Antrag Baden-Württembergs in § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG die Körperschaftsteuerbefreiung für gemeinnützige Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes auf Siedlungsgesellschaften nach entsprechenden Landesgesetzen erweitert. Die gleichlautende Befreiungsvorschrift in § 3 Nr. 17 GewStG wurde allerdings nicht geändert. Dies sollte im Jahressteuergesetz 2009 korrigiert werden.

40. Zu Artikel 4 Nr. 3a – neu – (§ 10a Satz 9 GewStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch eine gesetzliche Maßnahme verhindert werden kann, dass die Kürzung des Fehlbetrags gemäß § 10a Satz 9 GewStG i. V. m. § 8c KStG durch Ausweichgestaltungen umgangen wird.

Begründung

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz wurde Satz 9 in § 10a GewStG an die neue Verlustverrechnungsbeschränkung für Körperschaften gemäß § 8c KStG angepasst. Damit sollte – wie bisher – sichergestellt werden, dass die Verlustverrechnungsbeschränkung im Falle eines Anteilseignerwechsels bei Körperschaften für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer gleichermaßen gilt.

In der Beraterliteratur werden Ausweichgestaltungen dargestellt, die es dem neuen Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ermöglichen sollen, den gewerbesteuerlichen Fehlbetrag durch Ausgliederung des Verlustbetriebs auf eine Tochterpersonengesellschaft zu „retten“ (vgl. u. a. Behrendt, Arjes, Nogens in BB 2008, 367).

Beispiel:

Die GmbH A hat zum 31. Dezember 2007 erhebliche körperschaft- und gewerbesteuerliche Verlustvorträge und soll an den Erwerber E veräußert werden. Dabei würden die Verluste gemäß § 8c Satz 2 KStG körperschaftsteuerlich und gemäß § 8c Satz 2 KStG i. V. m. § 10a Satz 9 GewStG auch gewerbesteuerlich verloren gehen, weil sie nicht auf das wirtschaftliche Engagement des E entfallen. Um dies zu verhindern, veranlasst der Altgesellschafter V, dass die GmbH A ihren Betrieb vor dem Verkauf der GmbH-Anteile zu Buchwerten in eine Tochterpersonengesellschaft einbringt. Dabei bleibt der körperschaftsteuerliche Verlust auf der Ebene der GmbH A zurück; der gewerbesteuerliche Fehlbetrag geht hingegen auf die Personengesellschaft über (vgl. A 68 Abs. 4 S. 6 GewStR). Wenn nun die GmbH-Anteile an E übertragen werden, ist der gewerbesteuerliche Verlust anders als der körperschaftsteuerliche Verlust vor den Wirkungen des § 8c KStG abgeschirmt. § 10a GewStG erfasst nur die Verluste der GmbH A selbst und nicht die Verluste auf der Ebene nachgeordneter Personengesellschaften.

Zur Vermeidung dieser Gestaltungen erscheint es sachgerecht, den Übergang des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags nach einer Einbringung durch eine Körperschaft in eine Personengesellschaft rückwirkend zu versagen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Einbringung bei der einbringenden Kapitalgesellschaft ein schädlicher Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c KStG eintritt. Soweit der übergegangene gewerbesteuerliche Verlustvortrag noch nicht verwertet ist, sollte er auf der Ebene der Personengesellschaft in dem Umfang gekürzt werden, der für die Anwendung des § 8c KStG auf Ebene der Körperschaft maßgeblich ist.

Eine gesetzliche Regelung könnte als neuer Satz 10 des § 10a GewStG mit z. B. folgendem Inhalt getroffen werden:

„Wenn bei der Ermittlung des Gewerbebeitrags der Personengesellschaft ein Fehlbetrag aufgrund einer Einbringung durch eine Körperschaft gemäß § 24 des Umwandlungssteuergesetzes zu berücksichtigen ist und für die einbringende Körperschaft innerhalb von fünf Jahren nach der Einbringung § 8c des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, gilt dies im entsprechenden Umfang auch für den Fehlbetrag der Personengesellschaft.“

41. Zu Artikel 4 Nr. 3a – neu – und 4 Buchstabe f – neu – (§ 16 Abs. 4 und § 36 Abs. 9c GewStG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. Dem Absatz 4 des § 16 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 3 sind die §§ 28 bis 34 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die

Stelle mehrerer Gemeinden die Gebietsteile der Gemeinde mit verschiedenen Hebesätzen treten.““

- b) In Nummer 4 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe f anzufügen:

„f) Nach Absatz 9b wird folgender Absatz 9c angefügt:

„(9c) § 16 Abs. 4 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Jahressteuergesetzes 2009 vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Seitenzahl dieses Gesetzes] ist auch in Erhebungszeiträumen vor 2009 anzuwenden.““

Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 3a

Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle nach § 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen. Die Fortgeltung des gemeindlichen Hebesatzrechtes würde jedoch ins Leere laufen, wenn nicht auch die Zerlegungsregelungen von § 28 ff. GewStG für diesen Fall weiter gelten würden. Der Gesetzgeber hat offensichtlich anerkannt, dass das Hebesatzrecht auch nach einer Gebietsänderung fortbestehen kann, dabei aber nicht berücksichtigt, dass die vor der Gebietsänderung durchgeführte Zerlegung nach § 28 ff. GewStG in dem hier geschilderten Fall nach der Gebietsänderung nicht mehr zulässig ist.

Zu Nummer 4 Buchstabe f

Es liegt hier eine vom Gesetzgeber bisher nicht erkannte Regelungslücke vor, die im Hinblick auf die Grundentscheidung des § 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG durch eine entsprechende Anwendung von § 28 ff. GewStG für alle offenen Fälle zu schließen ist.

42. Zu Artikel 4 Nr. 3b – neu – und 4 Buchstabe g – neu – (§ 33 Abs. 01 – neu – und § 36 Abs. 9d – neu – GewStG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach der neuen Nummer 3a ist folgende Nummer 3b einzufügen:

„3b. In § 33 wird vor Absatz 1 folgender Absatz 01 eingefügt:

„(01) Betreibt ein Steuerschuldner eine oder mehrere Windkraftanlagen, ist der auf diese Tätigkeit entfallende Anteil am Steuermessbetrag zur Hälfte in dem in § 29 Abs. 1 bezeichneten Verhältnis und zur Hälfte in dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die Summe der für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, dass bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.““

- b) In Nummer 4 ist nach dem neuen Buchstaben f folgender Buchstabe g anzufügen:

„g) Nach Absatz 9c wird folgender Absatz 9d eingefügt:

„(9d) § 33 Abs. 01 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.““

Begründung

Zu Buchstabe a (§ 33 Abs. 01 GewStG)

Allgemein

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 4. April 2007 (Az. I R 23/06) entschieden, dass bei der Zerlegung des Gewerbesteuer-Messbetrags für Betriebe, die die Energieerzeugung aus Windkraft betreiben, die Gewerbesteuerzerlegung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 29 GewStG durchzuführen ist. Zerlegungsmaßstab sind die Arbeitslöhne der in den jeweiligen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer. Bei Anwendung des Zerlegungsmaßstabs „Arbeitslöhne“ erhalten die Gemeinden, in denen die Windkraftanlagen betrieben werden, regelmäßig keinen Zerlegungsanteil, da dort keine Arbeitnehmer des Unternehmens beschäftigt sind. Die Gewerbesteuer entfällt in diesen Fällen vielfach nur auf die Gemeinde, in der das Windkraftunternehmen seinen Geschäftssitz hat.

Die Nichtberücksichtigung der Standortgemeinden der Windkraftanlagen kann sich hemmend auf deren Bereitschaft auswirken, zum einen Flächen als Eignungsgebiete entsprechender Anlagen auszuweisen und zum anderen die mit dem Bau und Betrieb einhergehenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Ortsbild und Landschaftsbild hinzunehmen. Diese Wirkungen stehen nicht im Einklang mit den umweltpolitischen Leitlinien der Bundesregierung, die u. a. die Ausweitung der Energieerzeugung aus Windkraft vorsehen.

Aus umweltpolitischen Gründen ist es daher geboten, die Standortgemeinden der Windkraftanlagen in angemessener Weise am Gewerbesteueraufkommen der Windkraftunternehmen zu beteiligen. In § 33 Abs. 01 GewStG wird daher für Windkraftanlagen ergänzend zum allgemeinen Zerlegungsmaßstab „Arbeitslöhne“ der Zerlegungsmaßstab eingeführt, der sich grundsätzlich an den Steuerbilanzwerten des Sachanlagevermögens ausrichtet. Mit der jeweils hälftigen Anwendung des Zerlegungsmaßstabs „Arbeitslöhne“ und des Zerlegungsmaßstabs „Steuerbilanzwert des Sachanlagevermögens“ wird den Belangen der Gemeinde des Geschäftssitzes und der Standortgemeinden der Windkraftanlagen ausgewogen Rechnung getragen.

Zu Satz 1

Das hälftige Abstellen auf die Steuerbilanzwerte des Sachanlagevermögens bei der Zerlegung stellt sicher, dass die betreffenden Standortgemeinden weiterhin an der Gewerbesteuerzerlegung beteiligt bleiben, auch wenn bei ihnen keine haushaltswirksamen Belastungen nachweisbar sind. Dies ist sachgerecht, weil mit ihnen

besondere Auswirkungen derartiger Anlagen auf die Standortgemeinden (u. a. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, ggf. mit mittelbaren Auswirkungen auf die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort, Tourismus etc.) verbunden sind.

Unberührt von dem besonderen Zerlegungsschlüssel nach § 33 Abs. 01 bleibt die Möglichkeit, sich nach § 33 Abs. 2 auf einen anderen Maßstab zu einigen. Damit bleiben zugleich Altfälle geschützt, die sich bereits bisher auf einen abweichenden Maßstab geeinigt haben und diesen beibehalten wollen.

Werden ggf. aus anderen Tätigkeiten Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, ist für den auf diese Tätigkeiten entfallenden Teil des Gewerbesteuer-Messbetrags weiterhin eine Zerlegung nach den §§ 28 bis 31 (ggf. auch eine abweichende Zerlegung im Sinne der Absätze 1 und 2) durchzuführen.

Zu Satz 2

Der besondere Zerlegungsschlüssel ist ebenfalls in Organschaftsfällen anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Ist eine Betreibergesellschaft von Windkraftanlagen eine Organgesellschaft, gilt diese nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 GewStG als Betriebsstätte des Organträgers. Klargestellt wird insofern in Satz 2, dass der auf die Organgesellschaft entfallende Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag, soweit er auf den Betrieb von Windkraftanlagen entfällt, ebenfalls nach dem besonderen Zerlegungsschlüssel nach Satz 1 zu zerlegen ist.

Zu Satz 3

Die bisherige Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 2 wird auch für den besonderen Zerlegungsschlüssel bei Windkraftanlagen übernommen.

Zu Buchstabe b (§ 36 Abs. 9d GewStG)

Die Änderung des § 33 Abs. 01 ist nach § 36 Abs. 9d GewStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.

43. Zu Artikel 6 Nr. 1 und 3 (§§ 4 und 27 UmwStG)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den übrigen Fällen ist er bis zur Höhe des nicht nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Teils der Bezüge im Sinne des § 7 zu berücksichtigen; ein danach verbleibender Übernahmeverlust bleibt außer Ansatz.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 und Satz 2“ gestrichen.“

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) angefügten Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) § 4 Abs. 6 Satz 4 und § 4 Abs. 7 Satz 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geänderten Fassung für die Bezüge im Sinne des § 7 anzuwenden ist.“

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Die Höhe der Berücksichtigung des Übernahmeverlustes in § 4 Abs. 6 Satz 4 UmwStG 2006 wird an die geänderte Rechtslage nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (U-ReformG 2008) angepasst; Ersetzung des Halbeinkünfteverfahrens durch das Teileinkünfteverfahren.

Die Regelung stellt sicher, dass eine Berücksichtigung des Übernahmeverlustes in Höhe des Betrags der Bezüge im Sinne des § 7 UmwStG erfolgt, der nicht nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfrei gestellt wird. Sind z. B. die Bezüge im Sinne des § 7 UmwStG nach § 3 Nr. 40 Satz 1 EStG in Höhe von 40 Prozent steuerfrei, kann der Übernahmeverlust in Höhe von 60 Prozent der Bezüge im Sinne des § 7 UmwStG berücksichtigt werden. Sind hingegen die Bezüge im Sinne des § 7 UmwStG nach § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG in vollem Umfang steuerpflichtig, kann der Übernahmeverlust in Höhe der steuerpflichtigen Bezüge im Sinne des § 7 UmwStG berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3

Buchstabe a entspricht dem Regierungsentwurf.

Bei der Anwendungsregelung in § 27 Abs. 5a wird für die erstmalige Anwendung des § 4 Abs. 6 Satz 4 UmwStG und des § 4 Abs. 7 Satz 2 UmwStG darauf abgestellt, ob für die Bezüge im Sinne des § 7 UmwStG bereits die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG in der Fassung des U-ReformG 2008 zu gewähren ist.

44. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG)

In Artikel 6 Nr. 2 ist § 22 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Soweit im Rahmen einer Sacheinlage (§ 20 Abs. 1) oder eines Anteilstausches (§ 21 Abs. 1) unter dem gemeinen Wert eingebrachte Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt durch die übernehmende Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar veräußert werden und soweit beim Einbringenden der Gewinn aus der Veräußerung dieser Anteile im Einbringungszeitpunkt nicht nach § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes steuerfrei gewesen wäre, ist der Gewinn aus der Einbringung im Wirtschaftsjahr der Einbringung rückwirkend als Gewinn des Einbringenden aus der Veräußerung von Anteilen zu versteuern (Einbringungsgewinn II); § 16 Abs. 4 und § 34 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuwenden.“

Begründung

Die in der Fassung des Regierungsentwurfs in § 22 Abs. 2 UmwStG vorgesehene Klarstellung, dass es immer dann zu einer Besteuerung des Einbringungsgewinns II kommt, wenn der Einbringende für die eingebrachten Anteile im Einbringungszeitpunkt die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG nicht hätte in Anspruch nehmen können, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die vorgesehene Änderung bedarf aber zur Klarstellung einer redaktionellen Anpassung:

- a) Durch die Einfügung der Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ wird klargestellt, dass in Fällen der Einbringung eines Mitunternehmeranteils, zu dem Anteile an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften gehören, auch die Veräußerung der mit eingebrachten Anteile durch die Personengesellschaft zur Besteuerung des Einbringungsgewinns II führt.
- b) Nicht die Anteile, sondern der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist steuerfrei.

Die vorgeschlagene Formulierung wurde bereits in der AG SEStEG (Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (SEStEG) vom 7. Dezember 2006, BGBl. I S. 2782) abgestimmt.

45. Zu Artikel 6 Nr. 2a – neu – (§ 23 Abs. 1 UmwStG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

- „2a. In § 23 Abs. 1 Satz 1 ist nach der Angabe „(§ 20 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „, § 21 Abs. 1 Satz 2“ einzufügen.“

Begründung

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 tritt die übernehmende Gesellschaft im Fall einer Einbringung zu einem unter dem gemeinen Wert liegenden Wert hinsichtlich des eingebrachten Betriebsvermögens in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers ein.

Aufgrund eines Redaktionsversehens im SEStEG wurde im Klammerzusatz nur die gesetzliche Grundlage für die Sacheinlage, nicht jedoch für den Anteils-

tausch unter dem gemeinen Wert angegeben. Dies wird zur Klarstellung, dass auch die Fälle des Anteilstausches betroffen sind, nachgeholt.

Die vorgeschlagene Formulierung wurde bereits in der AG SEStEG abgestimmt.

46. Zu Artikel 7 Nr. 1, 4, 5, 6 und 8

(§§ 3, 15, 15a, 17 und 27 UStG)

Artikel 23 Abs. 7 (Inkrafttreten)

- a) In Artikel 7 sind die Nummern 1, 4, 5, 6 und 8 zu streichen.
- b) In Artikel 23 ist Absatz 7 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Einschränkung des Vorsteuerabzugs verstößt in der vorliegenden Form gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. EuGH-Urteil vom 10. April 1984 in der Rechtssache 324/82) im EU-Recht, weil es dem Unternehmer nicht ermöglicht wird, trotz Nachweisführung mehr als den hälftigen Vorsteuerabzug zu erhalten.

Die Regelung in § 15 Abs. 1b (Artikel 7 Nr. 4) entspricht einer bereits in der Zeit vom 1. April 1999 bis 31. Dezember 2003 vorhandenen nationalen Regelung, die in dieser Zeit zu Masseneinspruchs- und Klageverfahren geführt hat und schließlich zum 1. Januar 2004 gestrichen wurde.

Im Nachhinein hat der EuGH im Urteil vom 29. April 2004, C-17/01 die seinerzeit erteilte Ratsermächtigung zwar – abgesehen von der zeitlichen Anwendung – bestätigt, der Generalanwalt hat in seinen Schlussanträgen vom 24. Oktober 2002 und 13. März 2003 ebenso wie die Europäische Kommission aber auf die Problematik der Verhältnismäßigkeit hingewiesen. In einer Vielzahl von Fällen, in denen aufgrund der Besonderheiten der unternehmerischen Tätigkeit (z. B. Handelsvertreter, Handwerks- und Montagebetriebe, Taxi- sowie Vertriebsunternehmen) eine weit über 50-prozentige unternehmerische Nutzung besteht, würde die Einschränkung zu einem betragsmäßig gewichtigen echten Vorsteuerauschluss führen, der nicht mit dem Wegfall der Versteuerung der privaten Nutzung kompensiert würde.

Zu berücksichtigen ist überdies, dass das o. g. EuGH-Urteil vom 29. April 2004 auch im Lichte eines Richtlinienvorschlages vom 17. Juni 1998 (ABl. EG Nr. C 219, S. 16) zu sehen ist, der für alle Mitgliedstaaten Einschränkungen des Vorsteuerabzugs im Bereich der sog. Repräsentationsaufwendungen (einschließlich von Fahrzeugen) enthielt. Dieser Vorschlag ist aber auch zehn Jahre danach nicht umgesetzt und mehrheitsfähig.

In Anbetracht dieser Entwicklung und der seinerzeitigen Diskussion der „Alt-Vorschrift“ ist zu befürchten, dass die Regelungen erneut zu massenhaften Einspruchsverfahren und Streitpotential führen wird und damit die mit der Regelung beabsichtigten Vereinfachungseffekte und Arbeitserleichterungen nicht eintreten werden.

Zu Nummer 1

Der erhoffte Vereinfachungseffekt für die Unternehmer und die Finanzverwaltung tritt nicht ein, da nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG ertragsteuerlich weiterhin die private Nutzung mit der sog. 1-Prozent-Regelung oder der sog. Fahrtenbuchmethode ermittelt werden muss.

Unternehmer, die heute die betroffenen Fahrzeuge ertragsteuerlich nicht aktivieren müssen, weil die betriebliche Nutzung nicht mehr als 50 Prozent beträgt und deshalb auch regelmäßig keine Zuordnung zum Unternehmen vornehmen, erhalten nun einen Anreiz, 50 Prozent der Vorsteuerbeträge aus Anschaffung und Unterhaltung abzuziehen, ohne die private Nutzung der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Dadurch kommt es zusätzlich zu einer unterschiedlichen Handhabung im Ertrag- und Umsatzsteuerrecht.

Zu Nummer 4

Die pauschale Vorsteuereinschränkung führt zu weiteren Verschärfungen bei Unternehmern, die nur zum teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt sind. Unternehmer mit einer unternehmerischen Nutzung von weit über 50 Prozent werden massiv benachteiligt, Unternehmer die bisher Fahrzeuge mit einer geringen unternehmerischen Nutzung nicht als Unternehmensvermögen behandelt haben, erhalten nunmehr Anreize, 50 Prozent der Vorsteuern geltend zu machen, da die private Nutzung nicht mehr mit der Umsatzsteuer belastet ist.

Zu Nummer 5

Die Anwendung der Berichtigungsvorschrift des § 15a würde durch die beabsichtigte Regelung in Absatz 6a Nr. 2 erstmals auch zu einem (nachträglichen) Vorsteuerabzug führen, obwohl der Erwerb des Fahrzeuges nicht für das Unternehmen erfolgte (Durchbrechung des Prinzips des Sofortabzugs). Eine EU-rechtliche Grundlage hierfür ist nicht vorhanden.

Zu Artikel 23

Folgeänderung aus der Streichung der Nummern 1, 4, 5, 6 und 8 in Artikel 7.

47. **Zu Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe c** (§ 4 Nr. 16 UStG)

In Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe c ist Nummer 16 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „die mit dem Betrieb“ sind die Wörter „der Krankenhäuser“ einzufügen.
- b) In Buchstabe a ist das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und folgender Satz ist anzufügen:

„Einrichtungen von juristischen Personen des privaten Rechts, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Beleihung hoheitliche Aufgaben nach Maßgabe der §§ 136 und 137 des Strafvollzugsgesetzes und § 67h des Strafgesetzbuchs wahrnehmen, sind Einrichtungen des Satzes 1 gleichgestellt;“.

Begründung

Der Begründung zu § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 1 UStG ist zu entnehmen, dass für Einrichtungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts geführt werden, darunter auch Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, die bisherige Regelung des § 4 Nr. 16 Buchstabe a UStG fortgeführt wird.

Die in der Begründung ausgeführte Fortführung der bisherigen Regelung des § 4 Nr. 16 Buchstabe a UStG führt nicht zu dem erwünschten Effekt der Umsatzsteuerbefreiung, da die privatrechtlich geführten Einrichtungen nicht erfasst sind. Eine umsatzsteuerliche Gleichstellung aller Einrichtungen des Maßregelvollzugs unabhängig von deren Rechtsform ist anzustreben.

Ein solcher Hinweis sollte nicht nur Teil einer Gesetzesbegründung sein, sondern der Klarheit halber im Gesetz abgebildet werden. Der Bezug auf § 4 Nr. 14 UStG ist nicht sachgerecht, da nach dem Entwurf ausschließlich Leistungserbringer aus dem Bereich der Sozialgesetzgebung genannt sind. Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind davon nicht erfasst, da die Länder Kostenträger sind.

48. **Zu Artikel 9 Nr. 1 und 5** (§§ 2 und 21 AStG)

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 34d des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Einkünfte der natürlichen Person, die weder durch deren ausländische Betriebsstätte noch durch deren in einem ausländischen Staat tätigen ständigen Vertreter erzielt werden, ist für die Anwendung dieser Vorschrift das Bestehen einer inländischen Geschäftsleitungs-betriebsstätte der natürlichen Person anzunehmen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.“

b) In Nummer 5 Buchstabe c ist in § 21 Abs. 18 die Angabe „§ 2 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1, 5“ zu ersetzen.

Begründung

Der neue Satz 2 des § 2 Abs. 1 fingiert in Fällen, in denen gewerbliche Einkünfte eines erweitert beschränkt Steuerpflichtigen funktional keiner konkreten

ausländischen Betriebsstätte bzw. keinem im Ausland tätigen ständigen Vertreter zuzurechnen sind, für diese Einkünfte die Existenz einer Geschäftsleitungsbetriebsstätte im Inland. Dadurch wird die dem § 2 zugeordnete Wirkung sichergestellt. Die Ergänzung dient der Klarstellung und verfolgt außerdem den Zweck, dem Gesetzesanwender eine möglichst einfach handhabbare Entscheidungsrichtschnur an die Hand zu geben.

Erweitert beschränkt steuerpflichtige Personen erzielen nicht selten in erheblichem Umfang Einkünfte, die nicht durch die beschränkte Steuerpflicht erfasst werden können. Diese Einkünfte unterliegen aber der erweitert beschränkten Steuerpflicht, es sei denn, es handelt sich um ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d EStG.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 34d Nr. 2 Buchstabe a EStG u. a. dann ausländisch, wenn sie durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte – auch durch eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte im Sinne des § 12 Satz 2 Nr. 1 AO – erzielt werden. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 19. Dezember 2007 (I R 19/06) in der Wohnung eines erweitert beschränkt Steuerpflichtigen in einem Niedrigsteuerland eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte angenommen. Er hat ihr Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugeordnet und diese Einkünfte damit der deutschen Besteuerung entzogen. Mit der Frage, ob am Wohnsitz tatsächlich eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte bestand, der die Einkünfte funktional zuzuordnen sind, hat sich das Gericht nicht auseinandergesetzt, weil es mangels anderer Betriebsstätten aus seiner Sicht keine Alternative gab. Nach seiner Auffassung gibt es nämlich keine „betriebsstättenlosen“ gewerblichen Einkünfte. Durch eine solche Auslegung wird indessen der Vorschrift des § 2, wie das Gericht in seiner Entscheidung selbst zum Ausdruck bringt, für gewerbliche Einkünfte weitgehend die Wirkung genommen.

Dagegen erscheint es zutreffend, Einkünfte, die örtlich funktional keiner konkreten Betriebsstätte zuzuordnen sind, dem Unternehmen selbst, d. h. dem Steuerpflichtigen persönlich, zuzurechnen. Gewerbliche Einkünfte müssen nicht in jedem Fall einer Betriebsstätte zugeordnet werden. Können die gewerblichen Einkünfte nicht funktional zweifelsfrei einer ausländischen Betriebsstätte zugeordnet werden, ist es für die Anwendung des § 2 Abs. 1 gerade nicht erforderlich, die Einkünfte einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen, denn darauf stellt die Vorschrift nicht ab. Insofern dient die im neuen Satz 2 enthaltene Fiktion, der außerhalb der Vorschrift, z. B. bei der Gewerbesteuer, ausdrücklich keine Wirkung zukommt, der Klarstellung und steuerlichen Absicherung des § 2.

Wegen der Neuregelung des § 2 Abs. 1 ist die Anwendungsvorschrift anzupassen.

49. Zu Artikel 10 Nr. 3 (§ 19 Abs. 6 AO)

Artikel 15 Nr. 01 – neu – und 1a – neu – (§§ 1a – neu – und 8a – neu – ZerlG)

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die nachstehende Verordnung zu erlassen:

„Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner (Verordnung zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung – EStZustV)

Auf Grund des § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Steuerbürokratieabbaugesetzes]) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für die Besteuerung nach dem Einkommen von Personen, die nach § 1 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beschränkt einkommensteuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen sind, ist das Finanzamt Neubrandenburg örtlich zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt zum 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

- b) Der Bundesrat spricht sich für einen Quellensteuerabzug für die Renteneinkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes ab dem 1. Januar 2014 aus.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen ab 1. Januar 2009 im Rahmen eines gesetzlichen Meldeverfahrens zu verpflichten, den Wegzug von Rentnern in das Ausland den bisher zuständigen Finanzämtern anzuzeigen, um nachträgliche, kostenintensive Ermittlungsarbeiten der Finanzämter zu vermeiden.

- c) Artikel 10 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

3. § 19 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 7“ wird durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen ein Antrag nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gestellt wird.““

- d) Artikel 15 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

01. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Unmittelbare Steuerberechtigung für die Einkommensteuer auf Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes nach Maßgabe der zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnung

(1) Der Anspruch auf die Einkommensteuer auf Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes, soweit durch Rechtsverordnung zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung für die Einkommensbesteuerung von Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, steht unmittelbar dem Land zu, in dem der Steuerpflichtige seinen letzten inländischen Wohnsitz, sofern kein letzter inländischer Wohnsitz feststellbar ist, den letzten inländischen Tätigkeitsort hatte.

(2) § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 8a Abs. 4 gelten entsprechend. Die Überweisungen erfolgen monatlich und sind am 15. des Folgemonats zu leisten.“

bb) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Nach Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a

Zerlegung der Einkommensteuer auf Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes, soweit durch Rechtsverordnung zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung für die Einkommensbesteuerung von Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit übertragen wird

§ 8a

Zerlegung der Einkommensteuer auf Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes nach Maßgabe der zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnung

(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen der Einkommensteuer auf Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes wird nach den Absätzen 2 bis 5 zerlegt, soweit durch Rechtsverordnung zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung für die Einkommensbesteuerung von Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommen-

steuergesetzes zu veranlagten sind, einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit übertragen worden ist und eine unmittelbare Zuordnung nach § 1a nicht möglich ist.

(2) Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Aufkommen nach Absatz 1 bemessen sich nach den Verhältnissen der Anzahl der entsprechenden Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, die dort ihren letzten inländischen Wohnsitz hatten, sofern kein letzter inländischer Wohnsitz feststellbar ist, den letzten inländischen Tätigkeitsort hatten; sie werden jährlich neu bestimmt. Für die Ermittlung der Zerlegungsanteile werden jeweils die festgestellten inländischen Wohnsitze bzw. inländischen Tätigkeitsorte für das dem Zerlegungsjahr vorausgehende Jahr zu Grunde gelegt.

(3) Die Zerlegung wird monatlich durchgeführt. Dabei wird der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen nach Absatz 1 des jeweiligen Monats auf die einzelnen Länder nach den Zerlegungsanteilen nach Absatz 2 aufgeteilt; die obersten Finanzbehörden der Länder sind über die Berechnungsgrundlagen zu unterrichten. Die so bestimmten Zahlungen sind am 15. des Folgemonats zu leisten. Für jedes Zerlegungsjahr sind bis zum 15. Januar die in dem Zerlegungsjahr geltenden Zerlegungsanteile den obersten Finanzbehörden der Länder mitzuteilen.

(4) Die Feststellung des jeweiligen letzten inländischen Wohnsitzes bzw. Tätigkeitsortes der entsprechenden Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, und die Bestimmung der Zerlegungsanteile sowie die Durchführung der Zerlegung einschließlich des Zahlungsverkehrs obliegen dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden in den Jahren 2009 bis 2011 folgende Zerlegungsanteile vorläufig zu Grunde gelegt:

Baden-Württemberg	23,52 %
Bayern	18,39 %
Berlin	5,65 %

Brandenburg	1,38 %
Bremen	0,86 %
Hamburg	2,92 %
Hessen	10,73 %
Mecklenburg-Vorpommern	0,25 %
Niedersachsen	8,40 %
Nordrhein-Westfalen	19,19 %
Rheinland-Pfalz	4,41 %
Saarland	0,81 %
Sachsen	0,82 %
Sachsen-Anhalt	0,51 %
Schleswig-Holstein	1,93 %
Thüringen	0,23 %.

2012 erfolgt die endgültige Zerlegung für die Jahre 2009 bis 2011. Hierbei werden die nach Absatz 2 ermittelten Zerlegungsanteile für das Jahr 2012 auch für die Jahre 2009 bis 2011 zu Grunde gelegt. Die Abweichungsbeträge zu den Zahlungen auf der Grundlage der vorläufigen Zerlegungen für die Jahre 2009 bis 2011 sind am 15. Januar 2012 auszugleichen.“

Begründung

Zu Buchstabe a

§ 19 Abs. 6 der Abgabenordnung sieht vor, dass das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung von Personen, die nach § 1 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beschränkt einkommensteuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, übertragen kann. Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf setzt diese Regelung um.

Begründung für die Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 für im Ausland ansässige Personen eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG, die von inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, den inländischen landwirtschaftlichen Alterskassen, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden, eingeführt. Im Jahressteuergesetz 2009 ist vorgesehen, § 49 Abs. 1 EStG um eine Nummer 10 zu ergänzen, wonach eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG eingeführt werden soll, soweit

die Leistungen auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63 EStG angewendet wurde, steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 EStG oder steuerfreien Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG beruhen.

Danach unterliegen seit dem Veranlagungszeitraum 2005 im Ausland lebende Personen mit diesen Einkünften der beschränkten Steuerpflicht, soweit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegensteht.

Zur Sicherstellung der Besteuerung in diesen Fällen ist das Bundesministerium der Finanzen nach § 19 Abs. 6 AO mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensbesteuerung von Personen, die nach § 1 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beschränkt einkommensteuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und mit Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, zu übertragen. Die zentrale Zuständigkeit eines Finanzamts dient auch der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, da Unklarheiten über die örtliche Zuständigkeit bei im Ausland lebenden Rentnern vermieden werden.

Einkommensteuerfälle der Personen, für die die zentrale Zuständigkeit gilt und die noch bei anderen Finanzämtern geführt werden, sind nach Inkrafttreten der EStZustV an das Finanzamt Neubrandenburg abzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Durch die Rechtsverordnung zu § 19 Abs. 6 AO wird die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer von Personen, die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig sind und nur mit Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG veranlagt werden, auf das Finanzamt Neubrandenburg übertragen. Das gilt nach § 19 Abs. 6 Satz 2 AO in der Fassung des Steuerbürokratieabbaugesetzes auch, wenn eine Person, die nur mit inländischen Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG veranlagt wird, aufgrund eines Antrages nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird. Denn es wäre nicht sachgerecht, wenn nur aufgrund eines Antrages nach § 1 Abs. 3 EStG die Zuständigkeit für die Besteuerung auf ein anderes Finanzamt übergehen würde.

Die zentrale örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Neubrandenburg gilt auch, wenn neben Einkünften des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG weitere inländische Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 EStG vorliegen, diese weiteren inländischen Einkünfte aber wegen der Abgeltungswirkung des Steuerabzugs bei der Veranlagung nicht berücksichtigt werden. Die zentrale Zuständigkeit des Finanzamtes Neubrandenburg ist allerdings nicht gegeben, wenn diese weiteren inländischen Einkünfte in die Veranlagung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht einbezogen werden.

Die Übertragung der örtlichen Zuständigkeit auf das Finanzamt Neubrandenburg entspricht den organisatorischen Bedürfnissen der Länder, die eine Konzentrierung auf ein Finanzamt für notwendig erachten, um vorhandenes Fachwissen und Ressourcen sinnvoll einzusetzen. Durch die eindeutige Zuständigkeitsregelung kann zudem der Steuerpflichtige leicht erkennen, welches Finanzamt für seine Besteuerung zuständig ist.

Zu § 2

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Durch die Mindestgeltungsdauer in Satz 2 wird auch in Anbetracht der Aufwendungen für die Einrichtung der zentralen Zuständigkeit ein ökonomischer Verwaltungsvollzug gewährleistet.

Zu Buchstabe c

Nach dem Entwurf der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner (Verordnung zu § 19 Abs. 6 der Abgabenordnung – EStZustV) soll die örtliche Zuständigkeit zentral auf das Finanzamt Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern übertragen werden. Die EStZustV dient der Sicherstellung der Besteuerung für im Ausland lebende Personen, die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtig sind und Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG beziehen.

Die Vornahme der Veranlagung vom zentral zuständigen Finanzamt ist auch in denjenigen Fällen sachgerecht, in denen ein nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtiger Rentner aufgrund eines Antrages nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln ist.

Zu Buchstabe d

Zu Artikel 15

Zu Nummer 01 (§ 1a)

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der Fassung des Alters-einkünftegesetzes wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 für im Ausland ansässige Personen eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG eingeführt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wird eine Ergänzung des § 49 Abs. 1 EStG mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2009 um eine Nummer 10 angestrebt. Danach soll für im Ausland ansässige Personen eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte von Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen, eingeführt werden.

Zur Sicherstellung der Besteuerung derartiger Fälle kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit übertragen (§ 19 Abs. 6 AO).

Durch Rechtsverordnung zu § 19 Abs. 6 AO wird dem Finanzamt Neubrandenburg die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer von Personen, die nach § 1

Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG beziehen, übertragen.

Bei der Verteilung der sich aus der örtlichen Zuständigkeit für die Besteuerung dieser Einkünfte ergebenden Einkommensteuer auf die einzelnen Länder ist das Prinzip des örtlichen Aufkommens zu berücksichtigen. Für die Fälle, in denen der letzte Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen bekannt ist, wird daher eine direkte Zuordnung des Steueraufkommens vorgenommen. Soweit kein inländischer Wohnsitz vorhanden ist (z. B. sog. Einpendler), muss eine andere Zuordnung erfolgen. Die Einpendlersituation zeichnet sich dadurch aus, dass potenzielle Bezieher von in Deutschland zu versteuernden Altersrenten im Ausland ansässig sind und zu keinem Zeitpunkt über einen inländischen Wohnsitz verfügt haben. Für die Zuordnung des Steueraufkommens kann nur der letzte inländische Tätigkeitsort herangezogen werden. Dadurch kann auch die Einpendlersituation in den Ländern mit Einpendlerüberschuss berücksichtigt werden.

Zu Nummer 1a (Abschnitt 4a, § 8a)

Zu Absatz 1

Für die Fälle der beschränkt steuerpflichtigen Rentner, für die sich der letzte Aufenthaltsort im Inland nicht ermitteln lässt oder ein solcher noch nie bestand (z. B. Hinterbliebenenversorgung), wird eine Zerlegung des Steueraufkommens entsprechend der Absätze 2 bis 5 vorgenommen.

Zu Absatz 2

Der Zerlegungsmaßstab nach § 8a berücksichtigt das Prinzip des örtlichen Aufkommens, indem die Bestimmung des örtlichen Aufkommens anteilig nach dem letzten inländischen Wohnsitz bzw. letzten inländischen Tätigkeitsort von Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, erfolgt. Änderungen des örtlichen Aufkommens im Zeitablauf werden durch die jährliche Neubestimmung der Zerlegungsanteile erfasst.

Für das Zerlegungsjahr sind die für das vorausgehende Jahr ermittelten Daten als Zerlegungsmaßstab anzuwenden. Grundlage für die Ermittlung des letzten inländischen Wohnsitzes sind die nach § 139b AO gespeicherten Daten und die von den bereits im Ausland lebenden Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, erhobenen letzten inländischen Wohnsitzes bzw. letzten inländischen Tätigkeitsorte.

Zu Absatz 3

Hier wird die Durchführung der Zerlegung, einschließlich des Zahlungsverkehrs und der Informationspflichten bestimmt. Die monatlichen Zerlegungen und die entsprechenden Zahlungen am 15. des Folgemonats

stellen die zeitnahe Beteiligung aller Länder an den Einnahmen durch die Besteuerung der Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG sicher.

Zu Absatz 4

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen wird parallel zur örtlichen Zuständigkeit für die Besteuerung der Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG auf das Finanzamt Neubrandenburg auch die Zuständigkeit für die Feststellung des letzten inländischen Wohnsitzes bzw. des letzten inländischen Tätigkeitsortes der entsprechenden Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen sind, und die Bestimmung der Zerlegungsanteile sowie die Durchführung der Zerlegung einschließlich des Zahlungsverkehrs auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übertragen.

Zu Absatz 5

Da die Erhebung der letzten Wohnsitze bzw. inländischen Tätigkeitsorte aller Voraussicht nach erst 2011 abgeschlossen werden kann, werden in den Jahren 2009 bis 2011 vorläufige, von den Regelungen des Absatzes 2 abweichende Zerlegungsanteile zu Grunde gelegt. Diese wurden aus der Wanderungsstatistik ermittelt. Die Anteile der Länder an den Fortgezogenen im Alter von 60 Jahren und mehr der Jahre 1991 bis 2006 werden als vorläufige Zerlegungsanteile herangezogen, in der Erwartung, dass so die Abweichungen zu den endgültigen Zerlegungsanteilen möglichst gering gehalten werden können. Grundlage sind entsprechende Auswertungen des Statistischen Bundesamtes.

Ist die Erhebung 2012 abgeschlossen, kann die Zerlegung auf die endgültige Grundlage umgestellt werden. Hierfür ist 2012 die Zerlegung für die Jahre 2009 bis 2011 nach Absatz 2 nur zu berechnen und die sich daraus ergebenden Abweichungsbeträge auszugleichen.

50. Zu Artikel 10 Nr. 4 (§ 51 Abs. 2, §§ 52 bis 55 und 58, 62 AO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in Artikel 10 Nr. 4 (§ 51 Abs. 2 AO) im Hinblick auf die Gesetzestechnik geeignet ist, das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht europarechtlich abzusichern.

Begründung

Nach der Gesetzessystematik gelten die in § 51 AO getroffenen Regelungen für alle nachfolgenden Regelungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und damit nicht nur für die gemeinnützigen Zwecke im engeren Sinne (§ 52 AO), sondern insbesondere auch für mildtätige und kirchliche Zwecke (§§ 53 bzw. 54 AO). Der Regierungsentwurf sieht in § 51 Abs. 2 AO zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbegünstigung für den Fall

vor, dass steuerbegünstigte Zwecke im Ausland verwirklicht werden. Danach muss in diesen Fällen zusätzlich die Allgemeinheit im Geltungsbereich der Abgabenordnung gefördert werden.

Eine Förderung der Allgemeinheit ist jedoch mit der Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO) nicht in Einklang zu bringen. Nach § 53 AO ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Einzelpersonen begünstigt und eben gerade nicht die Förderung der Allgemeinheit. § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO läuft daher insoweit ins Leere. Das könnte im Einzelfall auch dazu führen, dass bisher steuerbegünstigte inländische Körperschaften ihre Steuerbegünstigung verlieren.

Die vorgesehene Regelung ist jedoch auch hinsichtlich anderer Punkte problematisch:

- Nach der bisherigen Auffassung können im Rahmen der Förderung von kirchlichen Zwecken nach § 54 AO nur inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts begünstigt werden. Die Regelung des § 51 Abs. 2 AO führt insoweit u. U. zu einer ungewollten Erweiterung der Begünstigung auf Religionsgemeinschaften, die nach ausländischem Recht als öffentlich-rechtliche Körperschaften anzusehen sind.
- § 51 Abs. 2 AO steht der weiteren Begünstigung von (inländischen) Mittelbeschaffungskörperschaften nach § 58 Nr. 1 AO entgegen, die ausländische Körperschaften unterstützen. Denn die ausländischen Körperschaften, die ihre Zwecke regelmäßig auch im Ausland verwirklichen und nicht die Allgemeinheit im Geltungsbereich der Abgabenordnung fördern, dienen im Allgemeinen nicht der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.
- Die Formulierung in § 51 Abs. 2 Satz 3 AO erweckt den Eindruck, dass die Ansehensförderung eigenständiger Nebenzweck der Körperschaft sein muss. Tatsächlich kann es aber nur darum gehen, dass die Tätigkeit im Ausland mit einer Ansehensförderung einhergeht, ohne dass die Körperschaft ihre Tätigkeit bzw. ihre Satzungszwecke speziell darauf ausrichtet.

Eine diese Probleme berücksichtigende Formulierung könnte – unter Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung in § 51 Abs. 2 AO – wie folgt gefasst werden:

Zu § 52 AO

§ 52 Abs. 1 AO wird um folgenden Satz ergänzt:

„Allgemeinheit in diesem Sinne sind die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeit der Körperschaft mit einer Steigerung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland verbunden ist.“

Zu § 53 AO

Die Vorschrift könnte am Ende um einen Halbsatz ergänzt und danach um einen folgenden neuen Satz 2 erweitert werden:

„und die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Andere Personen können unterstützt werden, wenn die Tätigkeit der Körperschaft mit einer Steigerung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland verbunden ist.“

Zu den §§ 54, 55, 58 AO

Jeweils Einfügung des Worts „inländische“ bzw. „inländischen“ vor den Worten „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ in § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 sowie § 58 Nr. 1, 2, 3 und 4 AO.

Zu § 58 AO

In § 58 Nr. 1 sollte das Komma am Schluss durch einen Punkt ersetzt und der folgende neue Satz angefügt werden:

„Eine Mittelbeschaffung für Körperschaften, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt sind oder dass die Mittelweitergabe als solche mit einer Steigerung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland verbunden ist.“

Zu § 62 AO

Die Regelung zu den Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung sollte mit einer § 1f des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung entsprechenden Übergangsregelung entfallen.

51. Zu Artikel 10 Nr. 1, 4a – neu – und 12 – neu –
(Inhaltsübersicht, § 60 Abs. 1, Anlage zu § 60 AO)

Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 376 wird wie folgt gefasst:

„§ 376 Verfolgungsverjährung“.

b) Nach dem Neunten Teil (Schlussvorschriften) wird folgende Angabe angefügt:

„Anlagen

Anlage 1 Mustersatzung für einen Verein (zu § 60)“.

b) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. In § 60 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.“

c) Nach Nummer 11 ist folgende Nummer 12 anzufügen:

„12. Nach § 415 wird folgende Anlage 1 angefügt:

„Anlage 1 zu § 60

Mustersatzung
für einen Verein

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB)

§ 1

Der (e. V.)
mit Sitz in
verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

.....
.....
.....

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

.....

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an – den – die – das –

.....

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft

zwecks Verwendung für

.....

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen

.....

bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in).““

Begründung

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 14. Juli 2004 (BStBl II 2005, S. 721) die Auffassung vertreten, dass die Begriffe „ausschließlich“ und „unmittelbar“ nicht in der Satzung einer steuerbegünstigten Körperschaft genannt werden müssen. Hingegen hat die Verwaltung mit Schreiben des BMF vom 20. September 2005 – IV C 4 – S 0181 – 9/05 (BStBl I 2005, S. 902) die Auffassung vertreten, dass eine Körperschaft nicht als gemeinnützig behandelt werden kann, wenn sie sich in ihrer Satzung nicht zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung ihres steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 59 der Abgabenordnung verpflichtet.

Sollte der BFH erneut mit dieser Frage befasst werden, muss davon ausgegangen werden, dass er wiederum wie o. a. entscheidet. Deshalb reicht die Aufnahme der Mustersatzungen in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung nicht aus. Um die vermehrt auftretenden Schwierigkeiten zwischen Vereinen und Finanzämtern, aber auch zwischen Vereinen und Amtsgerichten zu vermeiden, sollten die gemeinnützigen Körperschaften an die Mustersatzungen in der Anlage 1 gebunden sein.

52. Zu Artikel 10 Nr. 5 (§ 93a AO)

Artikel 10 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 93a wird wie folgt geändert:

a) < wie Regierungsentwurf Buchstabe a >

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Verwaltungsakte, die die Versagung oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben oder dem Betroffenen steuerpflichtige Einnahmen ermöglichen, sowie Angaben des Betroffenen über seine Vertragspartner.“

c) < wie Regierungsentwurf Buchstabe b >

d) < wie Regierungsentwurf Buchstabe c >

e) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Körperschaftsteuergesetzes,“ die Wörter „öffentliche Beteiligungsunternehmen ohne Hoheitsbefugnisse,“ eingefügt.“

Begründung

Zu Nummer 5 Buchstabe b – Änderung von § 93a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO

Zur besseren Erfassung der Steuerfälle i. S. d. § 50a EStG (Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen, z. B. ausländischen Künstlern) ist es notwendig, die Mitteilungspflicht der Kommunen bei Gestattung von kurzfristigen Veranstaltungen nach dem bislang geltenden § 12 des Gaststättengesetzes (Gesetzgebungskompetenz ist im Zuge der Föderalismusreform auf die Länder übergegangen) zu erweitern.

Derzeit sind die Kommunen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 der Mitteilungsverordnung zu Angaben über den Verwaltungsakt sowie über den antragstellenden Veranstalter verpflichtet.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Mitteilungspflicht geringfügig erweitert; es müssen zusätzlich Name und Wohnort bzw. Sitz der bei der Veranstaltung auftretenden Künstler, Sportler usw. bzw. ihrer Vermittler angegeben werden.

Die Kommune müsste dann im Gestattungsverfahren abfragen, ob bei der Veranstaltung Künstler auftreten, und wenn ja, welche.

Für die antragstellenden Veranstalter ist die geforderte Auskunft mit keinem nennenswerten Mehraufwand verbunden, da sie die entsprechenden Daten ihrer Vertragspartner ohnehin erheben müssen, um den Steuerabzug vornehmen zu können. Da sowohl die Antragstellung des Veranstalters als auch die Mitteilung der Kommune bereits jetzt gesetzlich vorgesehen sind, ist die Ergänzung der Mitteilung um die beim Veranstalter vorhandenen Informationen zumutbar.

Zu Nummer 5 Buchstabe e – Änderung von § 93a Abs. 2 AO

Im Regierungsentwurf ist geplant, Mitteilungspflichten gemäß § 93a AO nicht nur für Behörden, sondern auch für „andere öffentliche Stellen“ zu ermöglichen. „Behörden“ sind gemäß § 6 Abs. 1 AO Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Aus-

genommen von der Mitteilungspflicht sind gemäß § 93a Abs. 2 AO u. a. Kreditinstitute und BgA. Unter den Behördenbegriff werden auch Beliehene subsumiert, nicht aber öffentliche Beteiligungsunternehmen ohne Hoheitsbefugnisse. Nicht eindeutig ist, ob vom Begriff „andere öffentliche Stellen“ auch öffentliche Beteiligungsunternehmen erfasst würden. Dies ginge weit über die Forderungen des BRH hinaus, die laut Gesetzesbegründung mit der vorgeschlagenen Änderung umgesetzt werden sollen (Betreuungsfälle). Daher ist es zur Klarstellung sinnvoll, die Beteiligungsunternehmen ebenfalls von der Mitteilungspflicht auszunehmen, da sie wie Kreditinstitute und BgA wirtschaftlich tätig sind und z. T. im Wettbewerb stehen.

53. Artikel 10 Nr. 6 (§ 146 Abs. 2a und 2b AO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 10 Nr. 6 (§ 146 Abs. 2a und 2b AO) vorgesehene Regelung dahingehend weiter gefasst werden kann, dass

- die Beschränkung auf den EWR aufgegeben wird,
- die Verlagerung der Papierbuchführung – vorübergehend – zugelassen wird,
- auf das Erfordernis der Zustimmung der „zuständigen Stelle“ des ausländischen Staates verzichtet werden kann.

Begründung

Die restriktive Fassung des Regierungsentwurfs trägt den tatsächlichen Gegebenheiten nicht hinreichend Rechnung.

Die Beschränkung auf EU und EWR greift zu kurz. Ein kompletter Ausschluss aller übrigen Staaten führt zu einer nicht erstrebenswerten Verschärfung der gegenwärtigen Handhabung.

Eine klare Trennung von DV-Buchführung und Papierbuchführung ist in der Praxis nur eingeschränkt möglich. Wenn ausschließlich die Verlagerung der elektronischen Buchführung zugelassen wird, entspricht dies nicht den Erfordernissen. Den Unternehmen muss die Möglichkeit gegeben werden, Belege und Aufzeichnungen – vorübergehend – ins Ausland zu verbringen, um die erforderlichen Buchungen im DV-System vornehmen zu können. Im Ergebnis sollte aber die endgültige Verbringung der Papierbuchführung ins Ausland untersagt bleiben. Dies entspricht letztlich dem Regelungsgehalt des Handelsgesetzbuchs. Unter dem Gesichtspunkt der Umsatzsteuernachschau wäre eine lediglich kurzfristige Verlagerung der Papierbuchführung hinnehmbar.

Die Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige die Zustimmung der „zuständigen Stelle“ des ausländischen Staates zur Durchführung des Datenzugriffs vorlegen muss, wirft erhebliche praktische Probleme auf. Ob dies aus völkerrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, erscheint zweifelhaft. Nur wenn darauf unter keinen Umständen verzichtet werden kann, sollte diese Tatbestandsvoraussetzung aufrechterhalten werden.

54. Zu Artikel 12a – neu – (§ 33 GrStG)

Nach Artikel 12 ist folgender Artikel 12a einzufügen:

„Artikel 12a

Änderung des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei bebauten Grundstücken der normale Rohertrag des Steuergegenstandes um mehr als 50 Prozent gemindert und hat der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten, so wird die Grundsteuer in Höhe von 25 Prozent erlassen. Beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100 Prozent, ist die Grundsteuer in Höhe von 50 Prozent zu erlassen. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken wird der Erlass nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig wäre. Normaler Rohertrag ist

1. bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft der Rohertrag, der nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gemeinhin und nachhaltig erzielbar wäre;
2. bei bebauten Grundstücken die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzte übliche Jahresrohmiete.“

2. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Anwendung des Gesetzes

Diese Fassung des Gesetzes gilt erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 2008.“

Begründung

Nach der bisher geltenden Regelung des § 33 GrStG ist die Grundsteuer für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und bebaute Grundstücke teilweise zu erlassen, wenn der normale Rohertrag um mehr als 20 Prozent gemindert ist und der Steuerschuldner diese Minderung nicht zu vertreten hat.

Nach jüngster höchstrichterlicher Rechtsprechung zu § 33 GrStG (BFH vom 24. Oktober 2007, BStBl 2008 II S. 384 und BVerwG vom 24. April 2007, GmS-OGB 1.07) kommt ein Erlass auch in den Fällen des strukturell bedingten Leerstands (z. B. bei mangelnder Mieternachfrage) in Betracht. Infolge der damit ausgeweiteten Anwendung des § 33 GrStG werden von den Gemeinden erhebliche Grundsteuerausfälle befürchtet.

Der Vorschlag zur inhaltlichen Änderung des § 33 GrStG soll vor diesem Hintergrund zu einer gerechteren Lastenverteilung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde beitragen. Durch die Erhöhung des Ausmaßes der Ertragsminderung, ab dem ein Erlass

in Betracht kommen kann, von derzeit mehr als 20 Prozent auf mehr als 50 Prozent werden einerseits die Mindereinnahmen für die Gemeinden in Grenzen gehalten, andererseits bleibt aber weiterhin – wenn auch eingeschränkt – ein Erlass für den Steuerschuldner grundsätzlich möglich.

Zu Nummer 1

Liegen die Voraussetzungen für einen Erlass wegen wesentlicher Ertragsminderung vor, bleibt dessen Höhe nach § 33 Abs. 1 GrStG gesetzlich festgelegt. Der Erlass wird in zwei Billigkeitsstufen gewährt. Bei einer Ertragsminderung von mehr als 50 Prozent ist die Grundsteuer in Höhe von 25 Prozent und bei einer Ertragsminderung von 100 Prozent in Höhe von 50 Prozent zu erlassen.

Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ergibt sich – wie bisher – die Ertragsminderung grundsätzlich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem normalen Rohertrag und dem tatsächlich erzielten Rohertrag. Als normaler Rohertrag ist der Rohertrag maßgebend, der aus dem Wirtschaftsteil nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig erzielbar wäre.

Für die bebauten Grundstücke wird die Ermittlung der Ertragsminderung dadurch vereinfacht, dass sie generell aus dem Unterschiedsbetrag der nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzten üblichen Jahresrohmiete zur tatsächlich im Erlasszeitraum erzielten Jahresrohmiete berechnet werden soll. Somit ist nicht mehr relevant, ob zu Beginn des Kalenderjahres eine Vermietung vorliegt bzw. welcher Mietpreis erzielt wird, abgestellt wird auf den Erlasszeitraum. Für die Ermittlung der geschätzten üblichen Jahresrohmiete ist die Nutzbarkeit der Flächen nach Wohn- und/oder gewerblicher Nutzung maßgebend.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die Vorschrift des § 33 GrStG in der geänderten Form gelten soll.

55. Zu Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a
(§ 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 InvStG)

In Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a ist § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. Kapitalerträge mit Ausnahme der Erträge aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes, der Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und der Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes und“.

Begründung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, bei einer Thesaurierung der auf Ebene eines Investmentfonds erzielten Erträge möglichst – wie bisher – nur die laufenden Erträge (Dividenden, Zinsen etc.) als ausschüttungsgleiche Erträge einer zeitnahen Besteuerung zuzuführen.

Zu diesem Zweck sollen laut Regierungsentwurf u. a. Gewinne aus Wertpapieren im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, bei denen das Entgelt für die Kapitalüberlassung nach einem Bruchteil des Kapitals bemessen oder nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 periodengerecht abgegrenzt wird, von den ausschüttungsgleichen Erträgen ausgeschlossen werden. Hiermit soll der – bei Veräußerung der Kapitalforderung auf Fondsebene realisierte – Veräußerungsgewinn bei seiner Thesaurierung nicht als ausschüttungsgleicher Ertrag erfasst und damit (bis zu einer späteren Ausschüttung oder einer Veräußerung des Fondsanteils) als nicht besteuert behandelt werden.

Diese Regelung erreicht jedoch nicht das angestrebte Ziel, die bisher steuerpflichtigen Erträge zuzüglich der Einlösungs- und Veräußerungserlöse aus Risikozertifikaten den ausschüttungsgleichen Erträgen zuzuordnen. Der Ausschluss von den ausschüttungsgleichen Erträgen kann vielmehr gezielt zur steuerlichen Gestaltung genutzt werden.

Beispiel:

Ein thesaurierender Investmentfonds erwirbt in 2009 ein mit 6 Prozent festverzinsliches Wertpapier zu einem Kurs von 1 Mio. Euro (Kurswert = Nennwert). Weiterhin werden Stückzinsen i. H. v. 55 000 Euro gesondert in Rechnung gestellt. Einige Tage später wird das Wertpapier zum Kurs von 1 Mio. Euro zuzüglich 56 000 Euro Stückzinsen veräußert.

Gezahlte Stückzinsen sind keine Anschaffungskosten im Sinne von § 20 Abs. 4 EStG, sondern vielmehr – vorab entstandene – negative Einnahmen. Sie mindern somit die steuerpflichtigen Erträge nach § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG. Vereinnahmte Stückzinsen gehören demgegenüber ab 2009 zu den Veräußerungsgewinnen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, welche nach dem geplanten Wortlaut des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG ausdrücklich nicht zu den steuerpflichtigen Erträgen gehören sollen (vgl. hierzu insbesondere die Gesetzesbegründung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG).

Im Ergebnis werden die – nach bisherigem Recht – steuerpflichtigen Erträge um 55 000 Euro gemindert. Die Veräußerungsgewinne sind erst bei deren Ausschüttung oder bei der Rückgabe/Veräußerung der Fondsanteile steuerpflichtig. Wurden die Fondsanteile durch einen Privatanleger vor 2009 erworben, ist der Rückgabe-/Veräußerungsvorgang nach Ablauf der Jahresfrist steuerfrei.

Ein Direktanleger würde im Gegensatz hierzu Erträge in Höhe von 1 000 Euro versteuern (negative Einnahmen 55 000 Euro, Veräußerungsgewinn 56 000 Euro).

Losgelöst von diesem Beispiel sind – bei unveränderter Beibehaltung dieser Ausnahme von den ausschüttungsgleichen Erträgen – darüber hinaus weitere Ausweichtungen denkbar. Zum Beispiel könnte man auch gezielt in extrem niedrig verzinsliche Anleihen investieren. Beim Verkauf dieser Papiere würde dann ein hoher Veräußerungsgewinn anfallen, der bei seiner Thesaurierung auf Fondsebene beim Anleger nicht besteuert wird.

Wird diese Lücke nicht geschlossen, werden sich die steuerpflichtigen Erträge thesaurierender Fonds erheblich mindern, was zu hohen Steuerausfällen führen wird.

Ziel der Gesetzesänderung ist eine Gleichstellung des Fondsanlegers mit Direktanlegern im Rahmen der ab 2009 geltenden Abgeltungsteuer. Bei betrieblichen Spezialfondsanlegern sollen hingegen Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung von laufend gleichbleibend fest verzinslichen Anleihen wie nach der bisherigen Rechtslage nicht als ausschüttungsgleich behandelt werden (Disagioerlass bzw. Erwerb unter dem Nennwert in Hochzinsphasen). Dies soll durch eine entsprechende Verwaltungsregelung abgesichert werden.

56. Zu Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a
(§ 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Ausnahme der Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes von den in § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG definierten ausschüttungsgleichen Erträgen für solche Fälle ausgeschlossen werden sollte, in denen durch Kopplung von Finanzinstrumenten eine steuerfreie zinsähnliche Rendite erzielt werden soll.

Begründung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, bei einer Thesaurierung der auf Ebene eines Investmentfonds erzielten Erträge möglichst – wie bisher – nur die laufenden Erträge (Dividenden, Zinsen etc.) als ausschüttungsgleiche Erträge einer zeitnahen Besteuerung zuzuführen.

Zu diesem Zweck sollen nach § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG weiterhin u. a. Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 EStG von den ausschüttungsgleichen Erträgen ausgeschlossen werden. Diese auf der Ebene eines Investmentfonds erzielten und thesaurierten Erträge wären dann für die Anleger (noch) nicht besteuert. Sie werden (vorbehaltlich einer späteren Ausschüttung) erst bei der Veräußerung der Fondsanteile (mit-)versteuert (vgl. § 8 Abs. 5 InvStG). Wurden die Fondsanteile allerdings vor dem 1. Januar 2009 erworben, können diese im Fonds aufgelaufenen Gewinne – nach einer Haltezeit von einem Jahr – seitens der Privatanleger steuerfrei realisiert werden (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). An dieser Übergangsregelung soll festgehalten werden (vgl. hierzu Begründung zum vorgelegten Gesetzentwurf).

Es ist jedoch damit zu rechnen, dass Kapitalanlagegesellschaften – wie bereits in der Vergangenheit – auch unter dem Regime der Abgeltungsteuer abseits der eigentlichen Zielsetzung der Ausnahmen bei sogenannten steueroptimierten Investmentfonds gezielt Gewinne aus Veräußerungs- und Termingeschäften konstruieren, um dieses Privileg zu nutzen. In der Praxis sind verschiedene Modelle in Erscheinung getreten, bei denen durch Kombination mehrerer Wertpapier- und/oder Termingeschäfte laufend Erträge erzielt werden, die dem Marktzins entsprechen. So wird z. B. in niedrig verzinsliche Fremdwährungsanleihen in

Kombination mit Swap-Geschäften investiert oder es werden Wertpapiere erworben und zeitnah auf Termin veräußert. Teilweise werden diese Investmentfonds als steueroptimierte Fonds (bzw. Steuersparfonds) angeboten.

Damit können im Ergebnis Zinserträge – auch zukünftig – von allen Anlegern steuerfrei im Investmentfonds „geparkt“ werden. Bei Anschaffung des Investmentanteils vor dem 1. Januar 2009 kann der Privatanleger nach einjähriger Haltedauer des Investmentanteils die Besteuerung dieser Erträge sogar vollends vermeiden. Der Gewinn aus der Veräußerung des Investmentanteils bleibt insoweit steuerfrei.

Um eine zeitnahe Besteuerung sicherzustellen und Steuerausfälle in beträchtlicher Höhe zu vermeiden, sollten die Ausnahmen von den ausschüttungsgleichen Erträgen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG nicht für solche Fondskonzepte gelten, die durch Kopplung von Finanzinstrumenten (auch Fondsanteilen) dieses Privileg ausnutzen.

Für bis zum Beschluss des Bundesrates bereits erworbene Investmentanteile könnte eine Übergangsregelung vorgesehen werden, nach der entsprechende Erträge erst nach einem adäquaten Übergangszeitraum als ausschüttungsgleich zu erfassen sind.

57. Zu Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 9 Buchstabe b
(§ 1 Abs. 3 Satz 4 und 5, § 18 Abs. 14 InvStG)

Artikel 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zu den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen im Sinne der Sätze 2 und 3 gehören auch nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 abgegrenzte Erträge. Fasst die Investmentgesellschaft nicht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Beschluss über die Verwendung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres, gelten diese als nicht zur Ausschüttung verwendet.“

b) In Nummer 9 Buchstabe b ist § 18 Abs. 14 wie folgt zu fassen:

„(14) § 1 Abs. 3 Satz 5, § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden.“

Begründung

Die Aufnahme der Fristen zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (Artikel 14 Nr. 4 Buchstabe c; Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG) und die entsprechende Anpassung der Vorschrift für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung (Artikel 14 Nr. 7; Änderung des § 13 Abs. 2 InvStG) erfordert eine Regelung zur Behandlung der Erträge für die Fälle, in denen erst nach Ablauf von vier Monaten

über eine Schlussauszahlung befunden wird. Wird z. B. erst fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres ein Ausschüttungsbeschluss gefasst, würde der in Artikel 14 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 7 Buchstabe b aufgeführte alternative Fristverlauf (vier Monate nach dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses) nicht greifen. Die ausgeschütteten Erträge hätten also bereits vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres veröffentlicht und erklärt werden müssen (in dem Beispielfall also einen Monat bevor der Ausschüttungsbeschluss überhaupt gefasst wurde).

Derartige Fälle sollten in der Form gelöst werden, dass für die Beschlussfassung über die Verwendung ein Zeitraum von vier Monaten gesetzlich vorgegeben wird. Sollte binnen dieser Frist ein entsprechender Beschluss ausbleiben, werden (unabhängig von einem u. U. noch folgenden Beschluss) hinsichtlich der in § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG genannten Erträge ausschüttungsgleiche Erträge angenommen, die den Anlegern mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen gelten. Diese sind spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu veröffentlichen und zu erklären.

Neben der Lösung des o. g. Praxisproblems gewährleistet diese Regelung auch eine zeitnahe Besteuerung. Ohne diese Regelung könnten insbesondere ausländische Investmentvermögen mangels entsprechender aufsichtsrechtlicher Regelungen durch ein zeitlich nicht limitiertes Hinauszögern des Verwendungsbeschlusses ungerechtfertigte Steuerstundungseffekte erzielen.

Wird nach der Frist von vier Monaten eine Ausschüttung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres beschlossen, handelt es sich insoweit um ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre, die nicht noch einmal der Besteuerung unterliegen.

Wegen der gesetzessystematischen Verknüpfung mit den Neuregelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und des § 13 Abs. 2 InvStG ist die Anwendungsvorschrift analog zu fassen.

58. **Zu Artikel 14 Nr. 1a – neu** – (§ 1 Abs. 4 InvStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Definition des Zwischengewinns in Sinne des § 1 Abs. 4 InvStG derjenigen der ausschüttungsgleichen Erträge i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG angeglichen werden sollte.

Begründung

Der bei Verkauf bzw. Rückgabe von Fondsanteilen realisierte Zwischengewinn gehört gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 InvStG zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Mit der Zwischengewinnbesteuerung sollen beim ausscheidenden Anleger Erträge als laufende Erträge besteuert werden, die zwar grundsätzlich bei ihrer Ausschüttung oder Thesaurierung steuerpflichtig sind, aber zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht ausgeschüttet oder zugerechnet wurden. Auf der anderen Seite ist dem Neuanleger daran gelegen, dass sich der gezahlte Zwi-

schengewinn wiederum als negative Einnahme steuerlich auswirkt.

Aufgrund von Änderungen durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 würden ab dem 1. Januar 2009 bestimmte Zinserträge nicht mehr bei der Berechnung des Zwischengewinns berücksichtigt werden, die bei ihrer Thesaurierung als ausschüttungsgleiche Erträge den Anlegern zugerechnet werden. Im Rahmen des JStG 2009 soll die Definition der ausschüttungsgleichen Erträge i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG sogar noch ausgeweitet werden.

Damit wird eine Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, kurz vor Geschäftsjahresende des Investmentfonds aus steuerlichen Gesichtspunkten umso interessanter, da somit die Besteuerung von bestimmten, im Investmentfonds aufgelaufenen Erträgen umgangen werden kann.

Auf der anderen Seite würde ein Anleger, der seine Anteile an dem Investmentfonds noch kurz vor dem Geschäftsjahresende erwirbt, den steuerlichen Nachteil haben, dass der von ihm gezahlte Zwischengewinn geringer ist, als der Teil der ausschüttungsgleichen Erträge, der vor seiner Investition auf Fondsebene erzielt wurde und den er – wegen des fingierten Zuflusses am Geschäftsjahresende – zeitnah mit zu versteuern hat.

Daher sollte eine Anpassung der Definition des Zwischengewinns an diejenige der ausschüttungsgleichen Erträge erfolgen.

59. **Zu Artikel 14 Nr. 5 Buchstabe a** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sich auch im Fall eines zwischenzeitlichen Depotwechsels der Steuerabzug nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG auf die während der Besitzzeit angefallenen, als zugeflossen geltenden und nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge beschränken sollte, wenn der auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten gemäß § 43a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen worden sind.

Begründung

Ab dem Jahresanfang 2009 erhalten die auszahlenden Stellen im Falle eines Depotübertrags von anderen inländischen auszahlenden Stellen und den vergleichbaren Institutionen aus der EU und dem EWR sowie bestimmten anderen Staaten die Anschaffungsdaten mitgeteilt (auf der Grundlage der Zinsinformationsrichtlinie).

Aufgrund dieser Datenbasis könnte auch in Fällen des Depotwechsels zukünftig die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG auf die während der Besitzzeit des Anlegers angefallenen, als zugeflossen geltenden und nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge beschränkt werden.

Ansonsten müsste im Fall des Depotwechsels dieser Steuerabzug stets nach den ab dem 1. Januar 1994 als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen bemessen werden.

60. Zu Artikel 14 Nr. 6 (§ 8 Abs. 5 InvStG)

Artikel 14 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

6. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören“ durch die Wörter „die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 oder Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes gehören“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „zu mindern“ die Wörter „sowie um die hierauf entfallende, seitens der Investmentgesellschaft gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte Steuer im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 3 und 4 zu erhöhen“ eingefügt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sind ausschüttungsgleiche Erträge in einem späteren Geschäftsjahr innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet worden, sind diese dem Veräußerungserlös hinzuzurechnen.“

Begründung

Bei der Ermittlung der Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen i. S. d. § 8 Abs. 5 InvStG sind gesetzliche Korrekturen erforderlich.

Bei thesaurierenden Investmentvermögen ist zu berücksichtigen, dass die auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallende und aus dem Investmentvermögen gezahlte inländische Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) sowie die auf ausländische Kapitalerträge festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer den Rücknahmepreis des Investmentanteils und somit auch den späteren Gewinn aus der Veräußerung des Investmentanteils mindern. Da nach derzeitiger Rechtslage die ausschüttungsgleichen Erträge bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes in vollem Umfang gewinnmindernd berücksichtigt werden, wird der Anteil, der auf die o. g. Steuern entfällt, steuerwirksam (mit) abgezogen. Hiergegen spricht jedoch § 12 Nr. 3 EStG.

Die auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden und aus dem Investmentvermögen gezahlten Steuern sind daher gewinnerhöhend zu berücksichtigen.

Zudem sind derzeit bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nur die ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre gewinnerhöhend zu berücksichtigen, die während der Besitzzeit des Anlegers auch als zugeflossen gelten.

Diese Regelung muss – unabhängig von dem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG fingierten Zufluss – auf sämtliche ausschüttungsgleichen Erträge aus vorangegangenen Geschäftsjahren erweitert werden, die während der Besitzzeit des Investmentanteils ausgeschüttet werden. Damit werden auch ausschüttungsgleiche Erträge aus Geschäftsjahren vor der Besitzzeit erfasst.

Der Grund liegt darin, dass der Anleger diesen Betrag bei der Ausschüttung in jedem Fall steuerfrei verein-

nahmt – also unabhängig davon, ob der ausschüttungsgleiche Ertrag innerhalb der Besitzzeit des Anlegers als zugeflossen galt und von ihm entsprechend versteuert wurde.

Beispiel:

Ein Anleger kauft einen Fondsanteil für 1 100 Euro. Kurze Zeit darauf werden aus dem Fondsvermögen 100 Euro als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre steuerfrei an den Anleger ausgeschüttet. Dieser veräußert den Anteil darauf für 1 000 Euro.

Nach der derzeitigen Fassung des § 8 Abs. 5 InvStG würde der Anleger in diesem Beispiel einen steuerlichen Veräußerungsverlust von 100 Euro erzielen, weil nach § 8 Abs. 5 Satz 4 InvStG nur solche ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre hinzugerechnet werden, die dem Anleger auch während der Besitzzeit als zugeflossen galten.

Aus diesem Grund müssen im Rahmen des Berechnungsschemas die steuerfrei ausgeschütteten ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (hier 100 Euro) stets hinzugerechnet werden.

61. Zu Artikel 20 (§ 197 Abs. 4 SGB VII)

Artikel 20 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 20

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 197 Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Flurbereinigungsverwaltung und die Vermessungsverwaltung übermitteln dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Kopfstelle) und den Finanzbehörden durch ein automatisiertes Abrufverfahren die jeweils bei ihnen maschinell vorhandenen Betriebs-, Flächen-, Nutzungs-, Produktions- und Tierhaltungsdaten sowie die sonstigen hierzu gespeicherten Angaben. Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Kopfstelle) leitet die übermittelten Daten an die zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Alterskassen weiter, soweit dies zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zweck der Beitragserhebung erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen nur zur Feststellung der Versicherungs- oder Steuerpflicht, der Beitrags- oder Steuererhebung oder zur Überprüfung von Rentenansprüchen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte genutzt werden. Sind übermittelte Daten für die Überprüfung nach den Sätzen 2 und 3 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung, für die Veterinärverwaltung sowie sonstige nach Landesrecht zuständige Stellen, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der Ämter für Landwirtschaft und

Landentwicklung oder der Veterinärverwaltung entsprechen.““

Begründung

Die angestrebte Änderung in Satz 4 des § 197 Abs. 4 SGB VII läuft in der Fassung des Gesetzentwurfs vom 8. August 2008 durch ein redaktionelles Versehen ins Leere. Zur Klarstellung der beabsichtigten Änderung ist in Artikel 20 der vollständige § 197 Abs. 4 SGB VII in der neuen Fassung aufgeführt.

62. Zu Artikel 22a – neu – (§ 4 Nr. 16 StBerG) Artikel 23 Abs. 8 – neu – (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 22 ist folgender Artikel 22a einzufügen:

„Artikel 22a

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

In § 4 Nr. 16 Buchstabe a des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 12. April 2008 (BGBl. I S. 666) wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ die Angabe „und 1a“ eingefügt.“

b) In Artikel 23 ist nach Absatz 7 folgender Absatz 8 anzufügen:

„(8) Artikel 22a tritt mit Wirkung vom 1. November 2008 in Kraft.““

Begründung

Zu Buchstabe a

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 4 Nr. 16 Buchstabe a StBerG wird klargestellt, dass die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen auch für diejenigen Anbieter im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gilt, die Verträge im Sinne des neuen § 1 Abs. 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (eingefügt durch das Eigenheimrentengesetz) schließen oder vermitteln.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 4 Nr. 16 Buchstabe a StBerG soll ab dem 1. November 2008 angewendet werden. Das ist der Zeitpunkt, ab dem erstmals zertifizierte Altersvorsorgeverträge nach § 1 Abs. 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes angeboten werden können.

63. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt und unterstützt ausdrücklich geeignete Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung führen zu schädlichen Wettbewerbsverzerrungen in den betroffenen Branchen, schwächen die Einnahmehasis der Steuer- und Sozialkassen und schaden damit nicht zuletzt den Schwachen in unserer Gesellschaft, die auf Leistungen der Solidargemeinschaft angewiesen sind. Es belastet das gesamte Gemeinwesen, wenn höhere Steuern und Sozialabgaben erhoben werden müssen, weil zunehmend und nicht nur geringfügig am Staat vorbei gewirtschaftet wird.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine erfolgreiche Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nur in enger Abstimmung mit den Ländern gelingen kann. Ein wichtiger zu klärender Bereich ist die Frage der Verhinderung der Verkürzung von Bareinnahmen bei Kassensystemen.

Alle derzeit in der Diskussion befindlichen Überlegungen zur Einführung eines neuen Verfahrens zum Manipulationsschutz elektronischer bzw. PC-gestützter Registriertassen und -systeme sind weder fachlich, organisatorisch und automationstechnisch zwischen Bund und Ländern abschließend geklärt, noch sind die finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und Verwaltung vor einer Umsetzung hinreichend geprüft.

Der Bundesrat geht davon aus, dass die Länder bei der Erarbeitung einer Lösung einbezogen werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung hält an der beabsichtigten Regelung fest.

Die Bundesregierung sieht keinen Verstoß gegen die Neutralität der Mehrwertsteuer und den Grundsatz der Belastung des Letztverbrauchs. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 29. April 2004, C-17/01, BStBl II 2004 S. 806, zu der gleich lautenden, durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten und bis 31. Dezember 2003 geltenden Regelung des § 15 Abs. 1b UStG entschieden, dass eine solche Vereinfachungsmaßnahme unter den im Urteil genannten Voraussetzungen weder gegen die Grundsätze des europäischen Mehrwertsteuerrechts noch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt.

Die beabsichtigte Begrenzung des Vorsteuerabzugs dient zum einen der Steuervereinfachung. Im Gegenzug entfällt die bisher erforderliche Besteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG. Die umsatzsteuerrechtlich begründete Verpflichtung, ein Fahrtenbuch zum Nachweis des unternehmerischen Nutzungsanteils zu führen, entfällt damit in den meisten Fällen.

Zum anderen soll die Neuregelung der Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen dienen. Seitens der Steuerverwaltung kann die private Nutzung von Fahrzeugen kaum zuverlässig nachvollzogen werden. Angesichts dessen besteht ein nicht unerheblicher Anreiz für Steuerpflichtige, die nichtunternehmerische Verwendung zu niedrig anzusetzen und dadurch die Umsatzsteuer zu verkürzen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e – neu – und Nr. 13 Buchstabe a1 – neu –) (§ 3 Nr. 71 – neu – und § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 4a – neu – und Artikel 3) (§ 4h EStG und § 8a KStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 06 – neu –) (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 6) (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu; die Ausgestaltung im Einzelnen bedarf jedoch noch einer Prüfung.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass berufsbildende Schulen bereits durch den Regierungsentwurf erfasst sind,

wenn sie – auch – zu einem allgemeinbildenden Schulabschluss führen, wie z. B. Berufsgymnasien, Fachgymnasien und Fachoberschulen.

Sie weist ferner darauf hin, dass bei der vorgeschlagenen Erweiterung erstmalig ab dem Veranlagungszeitraum 2008 auch Schulgeld an inländische berufsbildende Ergänzungsschulen zum Sonderausgabenabzug zugelassen wird. Insbesondere bei Auslandssachverhalten muss sichergestellt werden, dass nicht aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Schulen und Hochschulen Studiengebühren als Schulgeld anerkannt werden.

Bezüglich der Einbeziehung von Einrichtungen, die auf einen Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss vorbereiten, weist die Bundesregierung darauf hin, dass Ferienkurse oder Nachhilfeunterricht von der vorgeschlagenen Erweiterung nicht erfasst werden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die in § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 4 EStG vorgeschlagene zusätzliche Nachweispflicht nicht notwendig ist. In Zweifelsfällen trifft die Feststellungslast den Steuerpflichtigen. Bei Auslandssachverhalten ergibt sich zudem bereits aus § 90 Abs. 2 der Abgabenordnung eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Auch ist die vorgeschlagene Formulierung nicht hinreichend klar und wäre europarechtlich bedenklich, wenn damit den ausländischen Schulen auferlegt werden soll, die Anerkennung ihrer Abschlüsse in Deutschland nachzuweisen. Dies ist ihnen nicht möglich. Obendrein wäre diese zusätzliche Darlegungslast vor allem durch die Ansässigkeit der Schulen außerhalb Deutschlands verursacht und würde damit einer faktischen Einschränkung gegenüber den EU-/EWR-Staaten gleichkommen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 6a – neu –, Nr. 31 Buchstabe j1 – neu – und t – neu –, Nr. 34 – neu –, Artikel 2a – neu – und 23 Abs. 5a – neu –) (§ 10a Abs. 1 Satz 4, § 52 Abs. 24c und 65, § 91 Abs. 1 Satz 1 EStG, Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Sie weist allerdings darauf hin, dass mit dem vorgeschlagenen Änderungsbefehl zu § 91 EStG die zentrale Stelle auch die beitragspflichtigen Einnahmen der Landwirte vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abfragen könnte, diese Daten den landwirtschaftlichen Alterskassen aber – nach Auskunft der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – nicht zur Verfügung stehen. Deshalb sollte die in § 91 EStG geregelte Datenerhebung auf die bei den landwirtschaftlichen Alterskassen vorhandenen Daten eingeschränkt werden.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a) (§ 10b Abs. 1 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a1 – neu –)
(§ 10b Abs. 3 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c – neu –)
(§ 10b Abs. 4 Satz 5 – neu – EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu; die Ausgestaltung im Einzelnen bedarf jedoch noch einer Prüfung.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe 0a – neu –)
(§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe 1a – neu –)
(§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a, Artikel 3
Nr. 8a – neu –) (§ 20 Abs. 1 Nr. 10
Buchstabe b EStG, § 23 KStG)

Die Bundesregierung lehnt die Prüfbitte ab.

Die Einführung eines einheitlichen Sondersteuersatzes ist im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 nicht möglich, da sie zu einer grundlegenden Umstellung der Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mit unterschiedlichen Belastungswirkungen bei den Betroffenen führt.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b)
(§ 20 Abs. 4a EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 14a – neu – und 31
Buchstabe n1 – neu –) (§§ 34a und 52
Abs. 48 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 15a – neu – und 31
Buchstabe o1 – neu –) (§ 35 Abs. 1 und
§ 52 Abs. 50a EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 15a – neu –) (§ 35a EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a)
(§ 37 Abs. 2 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppel-
buchstabe bb) (§ 37 Abs. 5 Satz 2 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Auf der einen Seite begrüßt der Bundesrat Bürokratieabbau und Steuervereinfachung. Auf der anderen Seite weist er darauf hin, dass Steuern zeitnah zu erheben sind. Dies ist in diesem Zusammenhang widersprüchlich. Entscheidet man sich grundsätzlich für die Einführung von Bagatellgrenzen, dann folgt daraus automatisch, dass nicht alle Steuern zeitnah erhoben werden können.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nr. 19 und 30 Buchstabe 0a
– neu –, Artikel 2b – neu –) (§ 39f Abs. 2
und § 51a Abs. 2a EStG, Solidaritäts-
zuschlaggesetz 1995)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nr. 21) (§ 43 Abs. 2 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 Nr. 21) (§ 43 Abs. 2 Satz 2
EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 Nr. 21) (§ 43 Abs. 2 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 Nr. 21) (§ 43 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 Nr. 22, 23a – neu –, 25,
Artikel 3a – neu –) (§ 43a Abs. 2,
§§ 44b, 45b, 49 EStG, REIT-Gesetz)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 Nr. 22) (§ 43a Abs. 2 Satz 5
EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 Nr. 22) (§ 43a Abs. 3 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 Nr. 22) (§ 43a Abs. 4 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 Nr. 22a – neu –)
(§ 44 Abs. 1 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe 0a – neu –)
(§ 44a Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Sie weist aber darauf hin, dass ggf. noch eine Überarbeitung der Formulierung erforderlich ist.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 Nr. 26) (§ 50 Abs. 1 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Altersentlastungsbetrag soll einen Ausgleich bei der Besteuerung solcher Einkünfte schaffen, die anders als Versorgungsbezüge von Beamten und Abgeordneten, bei denen der Versorgungsfreibetrag anzuwenden ist, und Leibrenten, bei denen nur der Ertragsanteil der Besteuerung unterliegt, in voller Höhe der Einkommensteuer unterliegen. Sowohl die Ertragsanteilsbesteuerung als auch der Versorgungsfreibetrag sind auch bei der Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger anzuwenden. Schon aus systematischen Gründen erscheint es deshalb geboten, dass dies auch für den Altersentlastungsbetrag, also die Ersatzregelung für andere Einkünfte, gilt. Hinzu kommt, dass aufgrund dieser Sachlage aus Sicht der Bundesregierung nicht zu erwarten ist, dass der EuGH, der bei der Anerkennung von Unterschieden zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen sehr zurückhaltend ist, der angeführten Begründung des Vorschlags folgen könnte.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 Nr. 26) (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die mit dem Antrag angestrebte einfachere Anwendung des Kulturorchestererlasses wird auch von der Bundesregierung angestrebt. Dazu ist jedoch aus Sicht der Bundesregierung die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht erforderlich. Es könnte auch im Erlasswege festgelegt werden, ab welcher Zahl von teilnehmenden Künstlern von einer Kulturvereinigung im Sinne des Gesetzes auszugehen ist.

Dagegen würde durch die hier vorgeschlagene Regelung, die allein auf die öffentliche Förderung abstellt, der Steuerabzug für beschränkt steuerpflichtige Künstler und Sportler insgesamt in Frage gestellt werden, weil dieses Kriterium allein für eine Begünstigung nicht ausschlaggebend sein kann. Die übrigen Künstler könnten daher einen entsprechenden Erlass fordern.

Nur die regelmäßig besondere Situation von geförderten Kulturvereinigungen rechtfertigt einen einseitigen, über die Regelungen zum Kulturaustausch in den DBA hinausgehenden Steuererlass. Nur bei Zahlungen an Kulturvereinigungen ist nämlich regelmäßig auf zwei Ebenen (Kulturvereinigung + Vergütung der einzelnen Künstler) ein Steuerabzug vorzunehmen, der zu zusätzlichem Aufwand führt oder die der Kulturvereinigung entstehenden Lohnkosten nicht berücksichtigt. Außerdem werden öffentlich geförderte Kulturvereinigungen oftmals im Sitzstaat von der Steuer befreit sein, weshalb eine Anrechnung der deutschen Steuer im Sitzstaat ausscheiden dürfte. Solche Probleme bestehen bei Einnahmen von Solisten dagegen regelmäßig nicht.

Zu Nummer 32 (Artikel 1 Nr. 27) (§ 50a EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 Nr. 35 – neu –) (§ 92a EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 34 (Artikel 1) (Einkommensteuergesetz)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 35 (Artikel 2 Nr. 5) (§ 73e Satz 4 und 5 EStDV)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag auf Streichung der Regelung ab, stimmt aber einer Verschiebung des Anwendungszeitpunkts zu.

Zu Nummer 36 (Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b) (§ 8 Abs. 7 Satz 2 KStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 37 (Artikel 3 Nr. 6) (§ 8c KStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bei der Anwendung des § 8c KStG werden Sanierungsfälle ausreichend berücksichtigt. Ein etwaiger Sanierungsgewinn kann auf der Basis des sog. Sanierungserlasses (Schreiben des BMF vom 27. März 2003, BStBl I S. 240) steuerfrei gestellt werden. Darauf wird in dem Schreiben des BMF vom 4. Juli 2008 (BStBl I S. 736) zur Anwendung des § 8c KStG im Übrigen ausdrücklich hingewiesen. Eine andere Ausgestaltung der Regelung, bei der u. a. auch eventuell vorhandene stille Reserven berücksichtigt werden sollen, wurde im Rahmen der Unternehmensteuerreform abgelehnt und würde zu erheblichen Steuermindereinnahmen führen.

Zu Nummer 38 (Artikel 3 Nr. 10 Buchstabe f1 – neu –)
(§ 34 Abs. 11a KStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zwischen dem Körperschaftsteuersatz und der gewerbsteuerlichen Vorbelastung besteht – anders als bei der pauschalen Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG – kein sachlicher Zusammenhang. Im Übrigen könnten sich Rückwirkungsfragen und administrative Fragen ergeben.

Zu Nummer 39 (Artikel 4 Nr. 1a – neu –) (§ 3 Nr. 17 Satz 1 GewStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 40 (Artikel 4 Nr. 3a – neu –)
(§ 10a Satz 9 GewStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 41 (Artikel 4 Nr. 3a – neu – und 4 Buchstabe f – neu –) (§ 16 Abs. 4 und § 36 Abs. 9c GewStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 42 (Artikel 4 Nr. 3b – neu – und 4 Buchstabe g – neu –) (§ 33 Abs. 01 – neu – und § 36 Abs. 9d – neu – GewStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 43 (Artikel 6 Nr. 1 und 3) (§§ 4 und 27 UmwStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 44 (Artikel 6 Nr. 2) (§ 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 45 (Artikel 6 Nr. 2a – neu –) (§ 23 Abs. 1 UmwStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 46 (Artikel 7 Nr. 1, 4, 5, 6 und 8, Artikel 23 Abs. 7) (§§ 3, 15, 15a, 17 und 27 UStG, Inkrafttreten)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die beabsichtigte Neuregelung dient der Steuervereinfachung und daneben der Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen.

Seitens der Steuerverwaltung kann die private Nutzung von Fahrzeugen kaum zuverlässig festgestellt werden. Angesichts dessen besteht ein nicht unerheblicher Anreiz für Steuerpflichtige, die private Nutzung zu niedrig anzugeben und dadurch Umsatzsteuer zu hinterziehen. Für die Neuregelung ist nur noch entscheidend, ob das Fahrzeug sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt wird, auf den Umfang der privaten Nutzung kommt es nicht mehr an. Die Möglichkeit zur Steuerhinterziehung wird durch eine solche Regelung eingeschränkt.

Zu den vorgetragenen steuersystematischen Bedenken ist darauf hinzuweisen, dass der EuGH in seinem Urteil vom 29. April 2004, C-17/01, BStBl II S. 806, den Inhalt der gleichlautenden Regelung des § 15 Abs. 1b UStG i. d. F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen hat. § 15 Abs. 1b UStG i. d. F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurde durch das Steueränderungsgesetz 2003 aufgehoben, weil die Bundesregierung im Hinblick auf den erwarteten Ausgang des EuGH-Verfahrens in der Rechtssache C-17/01 davon abgesehen hatte, eine Verlängerung der zum 31. Dezember 2002 ausgelaufenen Ratsermächtigung nach Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie zu beantragen.

Soweit vorgetragen wird, dass durch die beabsichtigte Neuregelung keine bürokratische Entlastung für Bürger und Verwaltung eintrete, trifft dies nicht zu, denn die gesonderte Aufzeichnung des privaten Nutzungsanteils und die Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe entfallen.

Zu Nummer 47 (Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe c) (§ 4 Nr. 16 UStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu. Sie wird allerdings prüfen, ob eine entsprechende Regelung systematisch zutreffender in § 4 Nr. 14 UStG (Heilbehandlungsleistungen) aufzunehmen wäre.

Zu Nummer 48 (Artikel 9 Nr. 1 und 5) (§§ 2 und 21 AStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 49 (Artikel 10 Nr. 3, Artikel 15 Nr. 01 – neu – und 1a – neu –) (§ 19 Abs. 6 AO, §§ 1a – neu – und 8a – neu – ZerlG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 50 (Artikel 10 Nr. 4) (§ 51 Abs. 2 AO)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 51 (Artikel 10 Nr. 1, 4a – neu – und 12 – neu –) (Inhaltsübersicht, § 60 Abs. 1, Anlage zu § 60 AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 52 (Artikel 10 Nr. 5) (§ 93a AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 53 (Artikel 10 Nr. 6) (§ 146 Abs. 2a und 2b AO)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 54 (Artikel 12a – neu –) (§ 33 GrStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Antrag beinhaltet eine Modifizierung der speziellen Erlassvorschrift nach § 33 Abs. 1 GrStG ab dem Kalenderjahr 2008. Er ist ein Reflex auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach die Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 33 Abs. 1 GrStG auf atypische und nur vorübergehende Ertragsminderungen als nicht gebotene teleologische Reduktion der Vorschrift auszulegen ist. Er zielt auf eine Erhöhung des erforderlichen Ausmaßes der Ertragsminderung, die Reduzierung der Erlassquote für die Steuerschuldner und eine anscheinend vereinfachte Ermittlung der Ertragsminderung ab. Die Initiative solle zu einer gerechteren Lastenverteilung zwischen Grundstückseigentümer und Gemeinden führen.

Die verfolgten steuersystematischen, administrativen und vor allem fiskalischen Ziele zeigen, dass die Hauptursache für die entstehenden Probleme in dem überkommenen Bewertungsverfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer liegt. Darüber hinaus ist die als normaler Rohertrag bei bebauten Grundstücken nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums ausschließlich vorgesehene geschätzte übliche Jahresrohmiere systemwidrig bei der Wertermittlung, nicht für jedes Grundstück zweifelsfrei begründbar und deshalb streitanfällig. § 33 GrStG

ist nicht gesondert zu modifizieren, sondern insgesamt im Gesamtkontext aller Bewertungsfragen und Befreiungs- sowie Erlassvorschriften, auf den Prüfstand zu stellen.

Die beabsichtigte Einschränkung der Erlassmöglichkeiten nach § 33 Abs. 1 GrStG würde sich nicht nur auf die im Vorschlag genannten Fälle des strukturell bedingten Leerstandes infolge mangelnder Mieternachfrage auswirken, sondern auch auf alle anderen Fälle, die unter den Anwendungsbereich des § 33 Abs. 1 GrStG fallen.

Das vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten der Regelung ab dem Kalenderjahr 2008 ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu Nummer 55 (Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a)
(§ 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 InvStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 56 (Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a)
(§ 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 57 (Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 9
Buchstabe b) (§ 1 Abs. 3 Satz 4 und 5,
§ 18 Abs. 14 InvStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Sie weist aber darauf hin, dass ggf. noch eine Überarbeitung der Formulierung erforderlich ist.

Zu Nummer 58 (Artikel 14 Nr. 1a – neu –)
(§ 1 Abs. 4 InvStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 59 (Artikel 14 Nr. 5 Buchstabe a)
(§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 60 (Artikel 14 Nr. 6) (§ 8 Abs. 5 InvStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Sie weist aber darauf hin, dass ggf. noch eine Überarbeitung der Formulierung erforderlich ist.

Zu Nummer 61 (Artikel 20) (§ 197 Abs. 4 SGB VII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 62 (Artikel 22a – neu –, Artikel 23 Abs. 8
– neu –) (§ 4 Nr. 16 StBerG, Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 63 (Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

